

Sonnabends, den 4. Augustus, 1770.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbationa und auf Dero spezialen Befehl.

No.

31.



Wochentlich-Stettinische Frag- und Anzeigungs-Nachrichten,

woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowol inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gestohlen, verloren und gefunden werden; wo Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Läden, angekommene und abgegangene Schiffe zu Stettin; dergleichen Wolle und Getreide Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Ad instantiam des Brantweinbrenners Streloms Erben, soll das dem Bürger und Schneider Peter Grambow zugehörige, und auf der Schiffbauerlastade belegene Haus und Garten, und welches von denen geschworenen Gewerksleuten, inelusive Gärtner, auf 275 Rthlr. 10 Gr. gewürdiget worden, in Terminis den 2ten Augusti, den 4ten October und den 6ten December a. c. publice an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhahere können sich in obenannte Terminis Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Lastadischen Gerichte einfinden, ihren Bech ad protocolum geben, da dann in ultimo Turno der Meistbietende den Zuschlag zu geneigten hat. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 12ten May, 1770.

Da in dem letzten Turno nur Verkaufung des Langen Hauses auf der Unterwickie, sich kein annehmlicher Käufer eingefunden; Als wird novus terminus auf den 28sten Augusti a. c. pro omni angezeigt:

sehet: Liebhabere werden also belieben sich in obbenannten Termino Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Lastadischen Gerichte einzufinden, ihren Both ad protocolum geben, da dann der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Taxe des Hauses ist inclusive Gärtner 341 Rthlr. 7 Gr. und ist in den letzten Termin 180 Rthlr. geboten worden.

Als nach entstandenen Concurs in derer Kaufleute Gebrüdere Rahnen Vermögen, der bestellte Contradicter um die Subhastation des am Pladdrin belegenen Rahnenhauses und Gartens, und welches von denen geschworenen Werkleuten, inclusive Gärtner, zu 1710 Rthlr. 12 Gr. gewürdiget worden, angehalten, solchen Gesuch auch nachgegeben worden: So werden hierdurch Termimi subhastationis auf den 25ten Juli, den 26sten September und den 28sten November a. c. angesetzt. Liebhabere werden also ersuchen, sich in obbenannten Terminis des Nachmittags um 2 Uhr alßt in dem Lastadischen Gerichte einzufinden, ihren Both ad protocolum zu geben, da dann in ultimo Termino der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 1sten Martii, 1770.

Director und Assessores derer Stadtgerichte hieselbst.

Es soll das der Witwe Bliesenern zugehörige, und auf der grossen Lastade, in dem sogenannten Zachariasgange, belegene Haus, sammt den dazu gehörigen Garten, in Terminis den 21sten Mai, den 19ten Juli und den 20ten September a. c. publice subhastet werden. Liebhabere können sich also in obbemeldeuen Terminen, Nachmittags um 2 Uhr, in dem hiesigen Lastadischen Gerichte einzufinden, und ihr Gedoth ad protocolum geben, da dann in ei imo Teimino dem Meistbietenden die Addiction ertheilet werden soll. Die Taxe derer geschworenen Stadtwerkleuten beträgt inclusive Gärtner 419 Rthlr. 13 Gr. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 1sten Martii, 1770.

Nachdem in der hiesigen Kaufleute, Gebrüdere Rahns Vermögen, Concursus erfasst worden, und der bestellte Contradicter um die Subhastation des zu diesen Concurs gehöriges, und in der Oderstraße belegenes Haus, angehalten, solchen Gesuch auch nachgegeben; so werden hierdurch Termimi subhastationis auf den 25ten Juli, 26sten September und 28sten November a. c. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere ersuchen, sich alßdann im Stadtgerichte hieselbst einzufinden, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem zu gewärtigen. Die Taxe des Hauses ist 3927 Rthlr. 2 Gr., die Wiese ist zu schätzen 150 Rthlr., und die Brauküfen und Darre 100 Rthlr.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Als nach erstandenen Concurs, in des Bürgers und Häckers Achaz Christ an Kops Vermögen, der bestellte Contradicter Schröder um die Subhastation des Kesscher, in der Habening belegenen Hauses, angehalten, folcken Gesuch auch nachgegeben werden; so werden hierdurch Termimi subhastationis auf den 28sten Februarii, 2ten Mai und 8ten Augusti 1770 Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere ersuchen, sich alßdann im Lebsamen Stadtgericht einzufinden, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem zu gewärtigen. Die Taxe der geschworenen Wekleute ierdtet 726 Rthlr. 20 Gr., und die Wiese pro 100 Rthlr. Signatum Stettin, in Judicio, den 21sten December, 1769.

Director und Assessores der Stadtgerichte.

Als nach erstandenen Concurs, in des Bürgers und Häckers Friederich Stapels Vermögen, der bestellte Contradicter um die Subhastation des Stapelschen, auf dem Rosengarten belegenes Hauses, angeshalten, solchen Gesuch auch nachgegeben worden; so werden sie durch Termimi subhastationis auf den 28sten Februarii, 2ten Mai und 8ten Augusti 1770 Nachmittags um 2 Uhr anberahmet, und Liebhabere ersuchen, sich alßdann im Stadtgerichte einzufinden, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem zu gewärtigen. Die Taxe der geschworenen Werkleute beträgt von dem Hause 928 Rthlr. 22 Gr., und von dem Garten 180 Rthlr. Signatum Stettin, in Judicio, den 21sten December, 1769.

Director und Assessores der Stadtgerichte.

Es soll des Kaufmann Johann Gottlieb Schulzens, in der Oderstraße belegenes Haus, nebst der dazu gehörzien Wiese, welche aber noch nicht ausgerabet, in Terminis den 2ten Martin, 20ten May und 20ten Augusti a. c. publice an den Meistbietenden im Lebsamen Stadtgerichte Nachmittags um 2 Uhr verkauft werden. Dieses Haus ist sehr wohl aptirt, und absonderlich zur Handlung gelegter, auch th dabey in dem Speicher eine Weinstube, von beträchtlichen Einkünften, befindlich. Liebhabere werden also ersuchen, sich ernehtermassen in gedachten Terminis einzufinden, ihren Both ad protocolum zu geben, und hat plus licitans in ultimo Termino additionem puram zu gewärtigen. Die Taxe des Hauses beträgt 3186 Rthlr. 20 Gr. Signatum Stettin, in Judicio, den 26sten Januarii, 1770.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Dem Publico wird annoch hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem in dem Zachariasgange belegenen, und subhasta gestellten Bliesenerschen Hause, annoch 2 Wiesen gehören, welche jährlich 5 Rthlr. an Riebthe tragen, und mit dem Hause verkauft werden sollen. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 2ten April, 1770.

2. Sachen

2. Sachen so außerhalb Scittrin zu verkaufen.

Als sich in denen abermaligen Licitationsterminen von Verkaufung der hiesigen alten Schlossgebäude keine acceptable Kauflustige angegeben; so sind deßhalb de novo termini licitationis auf den 19ten Junii, 17ten Julii und 14ten Augusti a. c. vor hiesiger Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer-Deputation präfigirt, in welchen sich Kauflustige, besonders in ultimo Termino, einzufinden, und ihr Gebot ad protocolum zu geben haben, wobei zur Nachricht dienen, daß 1.) der künftige Eigenthümer die Schlossfreiheit, und also auch die Exemption von der Einquartirung, und aller öffentlichen Abgaben, geniesset, auch 2.) auf diesen Platz nach Gutshäusern bauen, und sich selbigen, wie auch die dazu gehörige 2 Gärtn. bestens zu nütze machen kann. Wann also jemand gefunden, diese alte Schlossgebäude, nebst denen Gärtn. künstlich an sich zu bringen; so können die Licitanten in diuis Terminis sich zulich erklären, ob sie vielmehr einen gewissen jährlichen verretributlichen Canonem oder Kaufpreis, wogegen der Canon wegfällt, zu entrichten gesonden, wornachst bis auf allerhöchste Approbation der Zuschlag zu gewährtigen. Signatum Edslin, den 11ten Mai, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Kriegs- und Domainen-Cammer-Deputations Collegium.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß über 4 Wochen, als den 14ten Augusti, verschiedene Mobilien, als: Silber, Zinn, Kupfer, Porcellain, Bettlen, Leinen, Wäsche, Kleider und dergleichen, wie auch eine neue gelb ausgeschlagene Kutsche, ein ganz neuer noch nicht gefahrner Rüstwagen, ein großer Holzwagen, ein Jagdtischlitten, ein Angstwagen, wie auch verschiedenes Pferdegeschirre, in des verstorbenen Herrn Doctoris Schäfers Hause, in der Mühlstraße, gegen baarer Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Stargard, den 12ten Julii, 1770.

Anton Conrad Wesenfeld,
Adv. Cur. Ord. & Not. Publ. Reg. Immate.

Nach eröffneten Concur's, in der Witwe Wrazenen, wo so verehelichten Grothen Vermögen, sollen 2d instantiam des Contradicoris, Herrs Hofgerichtsadvocat Kretschmann, nachstehende Grundstücke, als: 1.) Das Wohnhaus, sub No. 143; so nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 1184 Rthlr. 17 Gr. gewürdiget worden; 2.) eine Scheune mit den Gärten, taxiret auf 192 Rthlr.; 3.) eine halbe Huse, sub No. 64, taxiret auf 215 Rthlr.; 4.) ein Garten, sub No. 85, taxiret auf 40 Rthlr.; 5.) ein Garten, sub No. 66, taxiret auf 35 Rthlr.; und 6.) ein Aukteil von der Wallwiese, taxiret auf 28 Rthlr. 7 Gr. 8 Pf., ebenfalls öffentlich subhastiert, und verkauft werden. Termin subhastationis fift auf den 1den Mar, 29ten Janii und 4ten September a. c. angesetzt, und das darüber aufgesetzte Proclama ist mit der Taxe eines jeden Grundstückes hieselbst zu Rathhouse affigirt; als welches hieser mit zu eines jeden Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. Edslin, den 8ten Februarii, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

Da das dem Kaufmann Elias Magnus zu Wollin zugehörige, in der Mittelstraße belegene Wohnhaus, so von den geschworenen Gewerkverständigen zu 364 Rthlr. 15 Gr. taxiret worden, Schulden halber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; und dann Termin dazu auf den 27ten Julii, 17ten Augusti, auch 7ten September a. c. präfigirt worden, wie die allhier, zu Camin und Schwieinemünde affigirte Subhastationspatente besagen; als wird solches den etwanigen Liebhabern hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht. Wollin, den 5ten Julii, 1770.

Brückner,
Vigore Commissarius.

Ad Mandatum Eines Hochlöblichen Regenwaldeschen Burggerichts, sind des verstorbenen Bürgermeister Walbachs liegende Gründe, als: a) das in der Greifenbergischen Straße belegene, und 180 Rthlr. taxirte Haus, dergleichen b) der auf hiesigem Stadtfluhr, an des Diaconi Meyers Garten gelegene, und 33 Rthlr. 8 Gr. gewürdigte, mit Boden gut berechte Freigarten, subhastiert, und Licitationstermine auf den 25ten Mar, 27ten Julii und 28ten September a. c. anberahmt worden; so wie solches die allhier, zu Plathe und Labes affigirte Subhastationspatente des mehreren besagen. Kaufbeliebige werden dahero invitirt, in angesetzten Terminis, besonders aber in ultimo Termine, allhier Morgens um 9 Uhr zu Rathhouse zu erscheinen, ihr Gebot ad protocolum zu thun, und hat plus licitans des Zuschlages zu gewähren. Signatum Regenwalde, den 14ten April, 1770.

E. D. S. Gründenberg,
Consul Dirig. & Juxta Civit. Regenw. ut Commissarius.

Zu Edslin soll des Bürger und Häcker Ishana, Conrad Martin, in der heil. Geiststraße belegenes Wohnhaus wiles nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 205 Rthlr. gewürdigter ist, in Termin den 27ten Mai, 27ten Julii und 28ten September a. c. öffentlich verkauft werden, und ist das Subhastations-Paten, cum taxa hieselbst zu Rathhaus affigirt; welches einen jedes hiermit bekannt gemacht wird. Edslin, den 10ten Mai, 1770.

Bürgermeister und Rath.
Auf

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Heil us, qua Contradictoris Major von Paxleben-Mechentinschen Concursus, soll das im Fürstenthum Camin belegene Antheil Guts Mechentin, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 5553 Rthlr. 20 Gr. 3 ein drittel Pf. gewürdiget worden, in Termino novo den 15ten October a. c. abermalen, jedoch mit Beziehung auf die von Contradicatore wider die Taxe angefertigten Monita, welche den Subhastationspatentis beigefüget; und allenfalls in Termino denen Licitantem vorgeleget werden sollen, öffentlich subhastret werden. Es haben demnach Kaufstücke sich zu melden, ihr Gebot ad protocolum zu thun, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß gedachtes Antheil Guts Mechentin, wenn anders Creditores das geschehene Gebot acceptable finden, ihm sofort adjudiciret, und nachmals niemand weiter gehabt werden solle. Signatum Eöslin, den 29sten Junii, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Vermöge Subhastationspatent vom 22ten Marci a. c., so zu Colberg, Eörlin und Schivelbein offigirte, sollen nachstehende Salantheile und Kirchenstätte, so seligen Herrn Christian von Braunschweig Eiben an ihren Vaterbruder Herrn Lucas von Braunschweig verkauft, wegen nicht bezahlten Kaufgeldes ad Requisitionem des Hochlöblichen Burggerichts zu Schivelbein in Termintis den 21sen May, 16en Julii und 10en September a. c. auf der gewöhnlichen Gerichtsstube zu Colberg verkauft werden, als: 1.) Ein Neuntheil müster Kirche, in No. 6, cum Taxa 177 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf.; 2.) eine ganze Pfannstätte, in verschiednen Kotis belegen, mit 12 Gr. jährlich beschweret, cum Taxa 54 Rthlr. 4 Gr.; 3.) den vierten Theil der Banke No. 23, in der St. Marienkirche, auf 20 Rthlr.; 4.) den vierten Theil der kleinen Banke in No. 68, in seldzg. Kirche auf 2 Rthlr. 12 Gr.; 5.) ein Frauensrand in seltzg. Kirche unter dem neuen Amborio, in der Banke No. 60, auf 20 Rthlr.; und 6.) die ganze und frey drei drittel Siedde in der St. Epitiuskirche, in der Banke No. 9, auf 18 Rthlr. 8 Gr. Taxiret. Welches hierdurch zu federmann's Wissenschaft gebracht, und die Kaufstücke eingeladen werden.

Es sollen zu Schilde bey Dramburg, einige Meubles, an Spinden, Tischen, Stühlen, Betten, Küsper, Zinn, Braugerdth, auch etwas Orangerie, desgleichen 4 Stück Steinfel, den roten Augusti a. c. an den Meistbietenden verkauft werden. Es haben sich zu dem Ende Liehabere dazu daselbst alsdann einzufinden.

Vor der Markgräflischen Justizkammer zu Schwedt, ist das Rosenfeldsche, zu Fiddichow belegene Haus, nebst Zubehörungen, cum Taxa der 310 Rthlr., subhastret, und sind Termimi licitationis auf den 1sten Julii, 1sten Augusti und 14ten September a. c., und zwar letzterer, nach Inhalt der zu Schwedt, Greifenhagen und Fiddichow offigirten Patente, sub praecidio anberammet. Schwedt, den 14ten Ju- nii, 1770.

Priuylisch Preußisch Markgräflisch Brandenburgische Justizkammer.

Es soll ad instantiam des Herrn Pastoris Martinii zu Brüsewitz, die dem Müller Meister Höcke zugehörige, und daselbst belegene Windmühle, welche cum pertinentiis, deducendis auf 741 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich taxirte, öffentlich und am Meistbietenden in Termintis den 20sten May, den 27ten Julii und den 26ten September a. c. verkauft werden. Liehabere haben sich also in angefechten Terminen vor dem Königlichen Amtsgerichte zu Marienfliess zu melden, und hat plus licitans in ultimo Termino der Addiction zu gewärtigen. Signatum Marienfliess, den 20sten April, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Amtsgericht daselbst.

Bey dem Magistrat zu Rügenwalde, soll in Termino den 21ten Julii a. c., die halbe Huse Landes, welche auf dassigem Stadtgebiet zwischen David Böckers und Martin Jäckels Landung belegen, dessen Erben des seligen Pastoris Bausels in Quackenburg zuständig, und 186 Rthlr. 9 Gr. gewürdiget ist, an den Meistbietenden verkauft werden.

Das hieselbst an der Ihne, neben dem Lazareth und dem Käuflichen Speicher belegene Röllsche Haus, wird mit dem extra Termimum geschehenen Gebot der 200 Rthlr. anderweitig zum öffentlichen Verkauf angestellet, und hat derjenige, so vor dem hiesigen Stadtgerichte den 2ten October Vormittag von 11 bis 12 der Meistbietende bleibet, die Addiction zu gewärtigen. Signatum Stargard in Judicio den 2ten Julii, 1770.

Director und Assessor des Stadt-Gerichts.

Als zum Verkauf der Judenhäuser zu Rummelsburg, in denen angefecht gewesenen Termintis sich keine Käufere bey dem Magistrat daselbst gemeldet; so sind dazu anderweitige Termimi auf den 10ten und 24ten Julii, ingleichen den 7ten Augusti a. c. präfigirte worden, und können sich diejenigen, so solche Häuser zu kaufen Lust haben, in solchen ermaelten Termintis allhier auf dem Königlichen Cammer-Deputations-Collegio melden, ihren Both ad protocolum geben, und gewärtigen, daß solche sodann plus licitatis zugleichlagen werden sollen. Signatum Eöslin, den 23ten Junii, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Krieges- und Domänen-Cammer-Deputations-Collegium.

In Schwane sou des Huthmacher Anteppoffs Kinder Scheune, vor dem Solveschen Thore, an der Ecke, welche auf 47 Rthlr. 16 Gr. gewürdigter, an den Meistbietenden verkauft werden; hierzu sind Terminti

minit subhastationis auf den 23ten April, 18ten Junit und 20ten Augusti a. c. angesetzt; in welchen sich die Kaufstücksie daselbst zu Rathause einfinden, und gewärtigen können, daß solche in dem letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden werde.

Ad Mandatum regiminis de 17ten Januarii a. c., sollen die dem Justizrath Gärber zugehörige, und bey Pötzl belegene Immobilia, als: 1.) das Wohnhaus, mit 2.) dem Bau, und Waschhouse, 3.) den Stall, 4.) der Scheune, 5.) die Bewährung, 6.) den Backofen, nebst 7.) dem Fondo und Garten, welches insgesamt nach Abzug derer Onerum zu 2126 Athlr. 12 Gr. taxirt worden. Ferner die dazu gehörige Landungen an Aecker und Wiesen, als: 1.) der Kamp oder Wuhrt, nebst Bewährung, 2.) das Nadeland, 3.) das Stück Land am Golddriftischen Wege, 4.) das Stück Land zwischen dem Jasenitschen und Hagerschen Wege, 5.) die 4 aneinander liegenden Kaveln, 6.) der Lölpelbrink, 7.) die Kalebeckische Wiese, und 8.) die Narwiese, welche insgesamt nach Abzug derer Onerum auf 1031 Athlr. 9 Gr. 4 Pf. gewürdiget worden, in Terminis den 25ten Mai, den 25ten Juli und den 24ten Septembris a. c. publice subhastati werden. Liebhabere können sich also in obbenannten Terminis Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathause zu Pötzl einfinden, ihren Both ad protocollum geben, da dann in ultimo dem Meistbietenden nach erfolgter Approbation der Königlichen Regierung die Addiction ertheilt werden soll. Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 24ten Februarii, 1770.

Verordnete Director und Assessores derer hiesigen Stadtgerichte.

In Schlawe soll des verstorbenen Fleischer Johann David Köhlers Haus am Markt, welches auf 286 Athlr. 9 Gr. 8 Pf. bestimmt, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Terminus licitationis auf den 25ten Mai, 16ten Juli und 10ten September a. c. angesetzt worden; in welchen und besonders in dem letzten die Kaufstücksie sich daselbst zu Rathause einfinden, und gewarten können, daß dem Meistbietenden dieses Haus gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da des zeitigen Verwalters Pachtjahre auf dem Reichsgräflichen von Flemmingschen Guthe Basentin, künftig Marien zu Ende geben; so wird Terminus zur neuen Verpachtung auf den 6ten Augusti a. c. festgesetzt. Liebhabere können sich am bestimmten Tage bey den Herrn Pastor Hannemann zu Basentin, als welchem in Abwesenheit der Herrschaft die Besorgung der neuen Verpachtung übergeben worden, einfinden, und ihr Geboth thun, auch gerärtig seyn, daß dem Meistbietenden das Gut sogleich zugeschlagen, und der Contract sogleich ausgefertigt werden soll.

4. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem in der hiesigen Kaufleute, Brüderere Rahns Vermögen, Concursus eröffnet, und Terminus liquidationis & justificationis auf 12 Wochen, als 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten, präfigirte worden; so haben alle etwanige Creditores, innerhalb den ihnen geckten Fristen, und längstens den 17ten September a. c., ihre Gerechtsame mit dem constitutum Contradicte Advoct Beyer rechtliche Art nach anz- und auszuführen, wodrigfalls zu gewärtigen, daß sie ihrer Anforderungen halber gänzlich präkludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

5. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Der Postillion Friederich Legat zu Naugardten, verläßet in Termino den 2ten September a. c., an den Schmied Meister David Kleist, 1.) sein am Greifenbergischen Thore gelegenes Wohnhaus, zwischen die Bürgere Fölich und Ahrend, für 140 Athlr.; 2.) seine vor dem Greifenbergischen Thore gelegene Scheune, für 60 Athlr.; 3.) seine in allen Feldern gelegene halbe Huße Landes, ohne Ausfaat, für 120 Athlr.; 4.) einen auf hiesiger Feldmark gelegenen Seeamp, für 20 Athlr.; 5.) seinen Kamp bei Rätznebr auf hiesiger Feldmark, für 30 Athlr.; 6.) ein Hopfenbruch, für 16 Athlr.; und 7.) einen kleinen Garten vor dem Greifenbergischen Thore, für 6 Athlr., in Summa für 400 Athlr. Creditores, oder wer sonst einige Ansprache an diesen Gütern zu haben vermeynen möchte, muß solches in Termino præfixo sub pena juris geltend machen. Naugardten, den 2ten Juli, 1770.

Bürgermeister und Rath,

Ad instantiam des Christian Friederich Runge, und dessen Ehefrau, Anna Catharina Charlotta Runge, geborne von Bandemer, verwitwet gewesenen von Stojetz, werden alle und jede Creditores, so an dem, von den Proportionen an den Lorenz von Lettow auf Dammen verkauften Guthe Schweglow, cum pertinetius,

nentius, Stolpeschen Kreises, eine Forderung, Recht oder Anspruch ex quounque capite es se, zu haben vermeinen, ad liquidandum & verificandum credita erga Terminum den 28sten Septembris a. c. vor dem Königlichen Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, vorgeladen; sub comminatione, daß Creditores im Auff nebleibungsfall mit ihren Forderungen nicht weiter gehörer, von dem Guthe Schwedow abgewiesen, präcluviret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, wovon die Edictales hier, zu Alten Stettin und Stolpe adfigirt sind. Signatum Eöslin, den 13ten Junii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Als des Kaufmanns Heinrici Witwe, geborne Gadebuschen, hieselbst, zur Bezahlung ihrer Schulden, in Sachen der Kirche zu Benz, auf die Subhastation ihres biesigen Wohn- und Hinterhauses, provociret hat; so wird deren Wohuhaus, auf der Ecke des Marktes, neben dem Hörlicher Merckner allhier, mit der von den geschworenen Werkleuten taxirten Summa der 538 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf., und deren Hinterhaus, welches von den geschworenen Werkleuten zu 105 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. taxiret worden, zu männiglichen feilen Kauf gestell, worauf aber amoch 15 Rthlr. zur Bezahlung der Kriegscontribution hofsten, und werden diejenigen, so Belieben haben möchten, solche Häuser, entweder beide oder eines derselben zu erkau-
fen, auf den 22sten Junii, 20sten Juli, und 17ten Augusti a. c., und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie geladen, das dieselben in angesetzten Terminis allhier zu Rathause Vermittags um 9 Uhr er-
scheinen, ihr Gebot ad protocollo geben, und gewärtigen können, daß diese Häuser dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Wobei zugleich alle auf diese Häuser bastende Crediteres, und andere, welche ein Recht daran zu haben vermeinen, citiret werden, um sich in Terminis zu melden, und ihre Forderungen zu beschreinen, oder haben zu gewärtigen, daß sie mit denselben präcluviret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Von den Edictalizationibus ist ein Proclama hier, und die andern zu Alten Stettin und Wollin, und von den Subhastationspatenten eins hier, und die andern zu Trepow und Greisenberg an der Rega angeschlagen. Signatum Camin, den 20sten Junii, 1770.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Ad instantiam des Secretarii und Procuratoris Fisci Friederich Moritz Tybelius hieselbst, werden sämmtliche Creditores, welche an dessen Vermögen einige Forderung, Recht oder Anspruch, ex quounque capite es se, zu haben vermeinen, (da Provocant Statum bonorum übergeben, und Creditoribus bona codire,) erga Terminum den 10ten October a. c. vor dem Königlichen Hofgerichte hieselbst ad li-
quidandum & verificandum credita hierdurch vorgeladen, sub comminatione, daß diejenige Creditores, welche sich in Terminis nicht melden, und ihre Forderungen gehörig verificieren, von dem Vermögen des Friederich Moritz Tybelius abgewiesen, präcluviret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wer-
den soll. Signatum Eöslin, den 18ten Junii, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Da über des Kaufmann und ehemaligen Postwärther Elias Magnus zu Wollin Vermögen Concus-
sus entstanden, als werden dessen sämmtliche Creditores hierdurch edictaliter citiret, in Termi-
nis den 27sten Julii, 17ten Augusti und 7ten September a. c. zu Wollin vor dem vereidigten Commissario,
dem Bürgermeister Brückner, entweder in Person, oder durch einen genugsameu Bevollmächtigten
unausbleiblich zu erscheinen, und ihre an den Debitorum communem etwa habende Forderungen zu li-
quidiren, und gehörig zu justificiren, elapo ultimo Termino aber haben selbige zu gewärtigen, daß sie von
dem Vermögen des Debitoris gänzlich abgewiesen, und mit ihren Prätentionen gar nicht weiter gehörer
werden sollen. Decretum Wollin, den 7ten Julii, 1770.

Brückner,
qua Commissarius.

Es soll ad instantiam Creditorum das Prochnowsche, modo des Kupferschläger Bergmeyers Haus, wo-
bei ein guter Baumgarten, und 4 Morgen Hauswiesen belegen, cum Taxa der 210 Rthlr. 19 Gr., Inne-
halts der allhier, zu Garz und Bahu affigirten Subhastationspatenten subhastiret werden, worzu Termini
auf den 17ten Julii, 18ten September und 16ten November a. c. anberabnet worden. Es haben das-
hers Kauflustige in solchen Terminis sich zu Rathause hieselbst zu melden, und in ultimo Termine gegen
das höchste Gebot des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden Creditores, so an diesem Prochnows-
schen, modo Bergmeyerschen Hause, etwas zu fordern haben, hierdurch sub prædictio citiret, in ultimo Ter-
mino den 16ten November a. c. gleichfalls allhier zu Rathause zu erscheinen, und credita zu verificiren.
Greisenhagen, den 16ten May, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Zu Greisenberg soll des Bäcker Immanuel Nunken Brauhaus, welches auch zur Bäckerey eingerich-
tet, und in der Heerstrasse belegen, desgleichen ein Stück Acker, auf der Heyde, ad instantiam Creditorum
in Terminis den 29sten Junii, 29sten Augusti und 29sten October a. c. subhastiret werden. Die Kauf-
liebhabere wollen sich dahero in dictis Terminis daselbst zu Rathause melden, und ihr Gebot ad proto-
collum abgeben, wobei sie zu gewärtigen, daß plus 1 citanti das Haus und der Acker werde zugeschlagen
werden. Zugleich werden Creditores citiret, in Terminis den 29sten Junii a. c. sub pena præclusi ihre
Forderungen anzuzeigen, und solche gehörig zu justificiren.

Es soll des Bauren und Einwohner zu Niedenzaden Gustav Nakmer Hoi, Scheune, Stall, jamm Winter- und Sommer saat, so auf 207 Rthlr. 18 Gr. gerichtlich astimiret, in Terminis den 19ten Julii, 16ten Augusti und 6ten September a. c. öffentlich in dem St. Marienfests-Kirchengerichte althier subhassiret werden; weshalb beliebige Käufere sich in denen Terminen einzufinden, und zu gewärtigen haben, daß in dem letzten Termine dem Meistbietenden der Bischlag geschehen werde. Zugleich werden alle und jede Creditores, so an diesem Bauren und Einwohner Gustav Nakmer zu Niedenzaden ein Recht zu haben vermeynen, in denen erwähnten und besonders in dem letzten præclusivischen Termine, vorgeladen, mit der Verwarnung, daß wer darin sich nicht meldet, und sein Recht darthut, davon gänzlich præcluderet seyn soll. Stettin, den 27ten Junii, 1770.

6. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey denen Hospitalien zu Stargard liegen 1000 Rthlr. zur Ausleihe parat, und nächstens werden noch 500 Rthlr. einkommen; Wer eine Auleihe benötigter ist, und gehörige Sicherheit bestellen, auch Consensum Consistorii beschaffen kann, beliebe sich bey dem Structuario Michaelis franco zu melden.

7. Avertissements.

Es sollen in dem Rechtstage nach Bartholomäi, und zwar in Termino den 27sten Augusti a. a. Morgens um 9 Uhr, im Stadtgericht hieselbst, nachstehende Häuser, gerichtlich vor- und abgelassen werden. Als:

- 1.) Der Frau Krieges- und Domainen-Räthrin Tezlaßin in der Frauenstrassen belegenes Haus, an den Herrn Landrentchen-Cassier Daniel Schmidt.
- 2.) Des Bürger Hardraths am Kohlmarkt belegenes Haus, an die Witwe Lorettan.
- 3.) Des Sagemeister Krügers Erben Haus in der Fischer-Strassen belegen, an der Leonora Krügerin.
- 4.) Des Kaufmann Kochs in der Oderstrassen belegenes Haus, an den Herrn Consistorial-Rath Schiffmann.
- 5.) Des Bürger und Braueigen Johann Friederich Middelhausen am Rosengarten belegenes Haus, an den Bürger und Braueigen Christoph Middelhausen.
- 6.) Des Kaufmann Gärtners Creditorum am Heumarkt belegenes Haus, an den Commercien-Rath Stavenhagen, und von diesen an den Kaufmann Rauch.
- 7.) Des Hausbäcker Gronows Erben in der Mühlenstrassen belegenes Haus, an den Hausbäcker Andreas Wulff.
- 8.) Des Assessor Ponaths Creditorum an der Königs-Strassen-Ecke belegenes Haus, an den Ober-Inspector Bindemann,
- 9.) Des Kaufmann Sieyers Creditorum und Erben in der Breitenstrasse belegenes Haus, an des Kaufmann Jean de Fries-Chefrau.

Wer also einige Contradictiones an diese Häuser zu haben vermeynet, derselbe wird hiedurch citiret, um seine Jura in erwähnten Termino wahrzunehmen, im wiedrigen aber zu gewärtigen, daß mit diesen Verlassungen verfahren, und Contradicentes nachdem nicht weiter gehöret werden sollen.
Director und Assessores des Stadt-Gerichts.

Zu Auseinandersetzung des zu Janow verstorbenen Bürgermeister Radecken hinterlassenen Kindern, ist dessen Haus, Gärten, See- und Polnitz-Wiesen, um und für 200 Rthlr. an den Herrn Major von Bastron zu Bartlin verkauft worden. Terminus solutionis ist auf den 29ten September anberahmet worden, welches hemit jedermann fund gethan wird; und können dienen, so sich etwa ein näher Recht zu haben einbilden, oder an dem seligen Bürgermeister eine Forderung zu machen glauben, den 29ten September Vormittags um 9 Uhr ad verificandum & liquidandum sub pena perperui silentii eindinden. Bürgermeister und Rath hieselbst. Janow, den 17ten Julii, 1770.

Auf dem Königl. Neumärkischen Amt's Recht, ist auf Beschl. E. Hochpreßl. Neumärkischen Kreis- und Domänen-Cammer, die ohneweil davon belegene, und denen Gunnichen Eben zuständige Mahls und Schuhide Mühle, so eben von den Russen bis auf den Grund umrißt worden, zum allgemeinen Verkauf subhassire, und ist dieser Grund auf 197 Rthlr. 12 Gr. gerichtlich taxirer. Termini licetationis sind der 12te Martii, 11te Junii, und 10te Septembris a. c. In welchen sich sowohl die Kaufställe, als dienen ge, so daran eine Aforderung oder dingliches Recht haben, zur Liquidation und Verfication sub terra pascibus & per etiam silentii unausbleiblich zu gestellen habea, und hiermit citires werken. Amt Recht, den 18ten Januarii, 1770.

Königlich Neumärkisches Amts-Gerichte.

Es sollen in dem Rechtstage nach Bartholemäi, und zwar in Termino den 29sten Augusti a. M. Morgen um 9 Uhr, in dem Lastadien Gerichte hieselbst, nachstehende Häuser gerichtlich vor- und abgelassen werden:

- 1.) Des Bötticher Carl Nohden Haus auf der grossen Lastadie, an den Bötticher Johann Gottfried Gerlach.
- 2.) Der Witwe Gronowos Erben Haus und Landung auf den Dournen, an den Bürger Friedrich Wulff.
- 3.) Des Commercierrath Schröders Speicher, an den Kaufmann Wierhusen.
- 4.) Des Brantweinbrenner Gottfried Müllers Haus auf der Oberwick, an den Stadtweinbrenner Stahlkopff.
- 5.) Des Bürger und Brandweinbrenner George Stahlkopff Haus auf der Oberwick, an den Bürger Christian Nadeke.

Wer also einige Contradictiones an diese Häuser zu haben vermeynet, derselbe wird hierdurch citiret, um seine Jura in erwehnten Termino wahrzunehmen, im würdigen aber zu gewärtigen, daß mit denen Verlassungen versahien, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Director und Assessores derer hiesigen Stadt-Gerichte.

Als sich bey der Verlassung des verstorbenen Maurergesellen Johann Christian Gängers Erben, hieselbst auf der Lastadie belegenen Hauses, gezeigt, daß auf gedachten Hause annoch vor des Schiffer Nickbrenners Witwe ein Capital à 300 Rthlr. restirendes Kaufpreatum im Hypothekenbuche ungelöchen steht, und gedachte Gängersche Erben nicht nachzuweisen vermögen, daß das Nickbrennerische Capital gänzlich getilgt, und die Nickbrennerische Erben nicht sämtlich alhier anständig zu machen, und deshalb Edictales oratio veranlaßet worden. Als citiren und laden Will Director und Assessores des Stadt- und Lastadiischen Gerichts in Alten-Stettin des seligen Schiffer Michael Nickbrenners Witwe Erben hierdurch edicatisse, a dato innerhalb 12 Wochen, als in Termino den 26sten September a. c., des Mergens um 9 Uhr, vor Unserm Gerichte zu erscheinen, und ihre annoch an gedachten Hause zu habende Ansforderungen gehrig zu doducirea, im Fall ihres Anstreubelbens haben selbige zu gewärtigen, daß sie præcludiret, das Capital im Hypothekenbuche abgeschrieben, mit der Verlassung versfahren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. So geschehen Alten Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 7ten Junii, 1770.

Es sind des zu Demmin in Pommern verstorbenen Hauptmann Melchior Diederich von Galau Erben sowol, als seine etwaniige unbekannte Gläubiger, durch gewöhnliche Edictales gegen einen Termimum, welcher eine dreysache Rechesfrist in sich schließet, auf den 10t n September a. c., und zwar erstere dazu vorgeladen worden, daß sie sich alsdenn alhier entmeder in Person, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen versehenen Gesollnichtigten erscheinen, und nach häufiglich vorgebrachter Legitimation die Verabsfolgung der Erbschaft; auf ihr Ausbleiben aber, daß sie von dieser Erbschaft gänzlich abgewiesen, und dazu niemals weiter verstattet, sondern mit etwigen Stillschweigen belegt, und die Erbschaft denen sich etwa sonst meldenden Erben, oder allenfalls dem Kise zugeeignet werde, gewarnt sollen; letztere dagegen, daß sie sämtliche Ansprüche an dieser Erbschaft, ex quounque capite sie auch herühren mögen, in erwehnten peremtorischen Termin liquidiren, und vertheidigen, oder zu gewarnt haben, daß ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie mit ihnen etwangen Forderungen von dieser Erbschaft gänzlich werden abgewiesen werden. Wernach sich also besagte von Galausche Erben sowol, als etwaniige Gläubiger zu achten. Signatum Stettin, den 17ten April, 1770.

Seiner Königlichen Majestät in Preussen R. R. zur Pommerschen Regierung verordnete Statthalter, Präidenten und Räthe.

Da bey der Revision des hiesigen Feld- und Wiesen-Catastri, und Anfertigung der neuen Grundbücher, sich hervor gethan, daß während dem vorigen Kriege, verschiedene Misbrüche in Absicht der gekauften und verkauften Aecker und Wiesen vorgegangen auch sogar außer Gerichte verrichtete Kauf-Contracte geschlossen worden, ohne daß vorher die nächsten Erben aufgesordert ihr Näherrungs-Recht zu exerciren, denen Käufern aber, bez so bewandten Umständen, die gekaufte Stücke nicht eher vor- und abgelassen werden können; Als werden alle und jede, welche wider vergleichen Kauf und Verkauf gegründeten Widerspruch zu machen, sich berechtigt zu seyn vermeynen, hierdurch edicatisse aufgefordert, a dato binan 12 Wochen, und höchstens den 7ten September a. c. sich ihres Näherrungs-Recht halben, in denen ordentlichen Gerichtstagen, als Mittwochs und Freitags des Morgens um 8 Uhr, alhier zu Rathhouse zu melden: Wiedrigfalls nach Ablauf obiger peremtorischen Frist, keiner dannit weiter gehörte, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Die geschlossene Kauf-Contracte aber gerichtlich bestätiget, und die verkauften Stücke in denen hiesigen Grundbüchern auf der Käuferen Nähmen, vor und abgelassen werden sollen. Das dieserhalb expedite Proclama ist alhier zu Rathhouse affigirt worden. Rummelsburg, in Sessiou. Secunda, den 17ten Junii, 1770.

Bürgermeister und Rath dasselbst.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

No. XXXI. den 4. Augustus, 1770.

Zu denen Wochentlich-Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

8. A V E R T I S S E M E N T.

Gedanken über die Ursache, warum die Bäume bey starkem Winter erfrieren, wobey die Möglichkeit solchem vorzubeugen erwiesen wird, durch Martin Stromer, Mag. Doc. in Upsal.

Daß die starken Winter hier in Norden der Bäume Untergang verursachen können, daran darf niemand zweifeln; denn wir sehen, daß viele Bäume aus den südlichen Ländern bei uns nicht fortkommen können; es sei denn, daß man durch die Wärme und Gewächshäusern, den Mangel der Himmelsgegend ersehe. Auf was Weise aber die Kälte eine solche Wirkung hervorbringe, ist, so viel ich weiß, noch von niemand ausfindig gemacht worden. Weil ich demnach vor einigen Jahren, diese natürliche Gegebenheit, die, so weit ich solche zu untersuchen Gelegenheit gehabt, mit der Erfahrung übereinstimmt, zu erklären, ein Mittel gefunden, so dünkte mich, daß meine Schuldigkeit erfordere, der Akademie der Wissenschaften solches bekannt zu machen, insonderheit weil mir diese Betrachtung zu einem Versuche, oder vielmehr Vorschlage, Anleitung gegeben, wie man ausländische Bäume bey uns ohne Gewächshäuser erhalten könne.

S. 1. Es ist den Naturkundigern sowol, als andern sehr wohl bekannt, daß das Wasser, wenn es bey starker Kälte zusammen friert, und zu Eis wird, einen grössern Raum einnimmt, als vorhin, so, daß das Gefäß worin es eingeschlossen, so ferne es nicht so viel vester ist, nothwendig in Stücken gehen muß, wenn die Definition enger, als der Boden, oder dasselbe sonst zugestopft ist, daß daher die Ausbreitung nicht geschehen kann.

S. 2. Von fetten und blüchten Materien, insonderheit solchen, die von Vegetabilien kommen, sind viele, die einen weit stärkeren Grad der Kälte vertragen können, und nicht so leicht zusammen frieren und gestehen, als die wässrigeren, und wenn sie auch frieren, dennoch keinen grössern Raum, ja fast noch weniger einnehmen, wie ich mit vielerley Sorten Öl versucht habe.

S. 3. Alle Bäume, insonderheit dijenigen, die gegen den Winter ihre Blätter fallen lassen, sangen des Sommers, wenn sie die Blätter noch haben, und die Wärme stark ist, nebst andern Ausdünstungen, eine Menge Wasser in sich, wie M. Hales in seinen Statical Essays mit gar vielen schönen Versuchen erwiesen hat; und in dem ersten Buche zu ersehen ist. Woraus folget, daß dieselben zu der Zeit mit einer Menge wässriger Saftes angefüllt seyn müssen, insonderheit die kleinen Zweige und Sprossen, welche, wie ich mittelst eines Vergroßerungsglasses wahrgenommen, gern grössere Gefäße, als der Stamm selbst, und ältere Bäume haben.

S. 4. M. Hales hat auch in vorberichteter Stelle gezeigt, daß ein Baum mit seinen vollen Blättern funzehn- bis zwanzig- ja dreysigmal mehr Wasser in sich sauge, als einer, der ohne Blätter, wenn sie auch gleich beynehe von gleicher Größe sind. Woraus folget daß die Blätter gar viel, ja das meiste dazu beitragen, daß der Saft in solcher Menge in die Bäume dringet, und daß solches hingegen weit langsam zughe, wenn ein Baum von Blättern entblöset ist: Denn die Geschwindigkeit verhält sich in gleicher Ebenmaße, als die Menge, die zu gleicher Zeit darin dringet, so, daß wenn in den einen zwanzig Unzen Wasser innerhalb vier und zwanzig Stunden, in der andern nur eine eingedrungen und wieder ausgedünstet wären, so wäre des Safts Geschwindigkeit oder Schnelligkeit in dem ersterem Falle zwanzigmal stärker, als in dem letztern.

S. 5. Doctor Brew hat angemerkt, daß je längere Zeit der Saft durch die Gefäße eines Baums laufe, je mehr sich selbiger in eine wässrigere, fette und klebrige Natur verwandele, welches auch M. Hales in seinen obenangeführten Tractat für wahr erkennet; massen er sagt, daß wo eine klebrige Absonderung geschehen solle, um ein hartes Wesen zuwege zu bringen, gleichwie die Kerne in Nüssen und Steinfrüchten, da gehe der Saft nach einer solchen Stelle nicht den nahesten Weg, sondern nehme viele Umschweife, so daß er einige Zeit gehalten werden müsse, ehe er an seinen rechten Ort und Stelle komme. Er hat auch bei denen Bäumen, die Winter und Sommer über grünen, befunden, daß dieselben wenig Wasser in sich saugen, auch wenig ausdünsten, wovon auch der Saft eine langsame Bewegung habe, und daher sehr zäh und fettig sei, so, daß er in kalten Wintern nicht frieren, sondern durch seine Bewegung den Baum mit seinen Blättern erhalten.

S. 6.

S. 6. Diesemnach und da die Bäume aus denen im dritten und vierten Späto gemeldeten Ursachen zu der Zeit, da die Blätter entweder noch darauf sitzen, oder kürzlich abgefallen sind, mit einer Menge wässerigen Saftes angefüllt seyn müssen, so folget nach Inhalt des ersten Paragraphi, daß wenn ein starker Winter sie ergreift, bevor sich dieser Saft entweder verringert oder in eine klebriche Materie verwandelt hat; die entweder mehr aushalten kann, ehe sie gefrieret, oder wenn sie ja gefrieret, sich doch nicht ausdehnet, alsdenn deren Gefäße, von diesem wässerigen Saft, der gar leicht zu Eise friert, von einander gesprengt und verderbet werden, so, daß sie sich aus ihren Gefäßen ergiebet, wenn sie wieder aufschmelzt. Hievon muß des Baums Untergang erfolgen, gleichwie ein Thier nothwendig sterben müste, wenn desselben Adern so verderbet wären, daß das Blut hin und wieder außer seinen rechten Gängen und Wegen flösse.

S. 7. Daß die Erfrierung der Bäume hiedurch verursacht werde, wird damit bekräftigt, daß die Bäume, so ganz starke Winter aushalten können, wenn sich dieselben zu rechter Zeit einstellen, gleichwohl erfrieren, wenn der Winter so früh im Herbst kommt, da der Saft noch in Menge darin, und sie noch viel wässrigeres bey sich haben, oder auch wenn der Winter sich im Frühjahr spät einstellt, da der Saft schon wiederum eingeflossen angerangen. Der Winter, der im Jahr 1708. bereits um Michaelis Tag mit grosser Heftigkeit anging, verursachte, daß eine gar grosse Menge Bäume ausging, da sie gleichwohl bedes vor und nachher viel stärkere Kälte hätten ausstehen können, wenn der Winter sich nicht so früh eingestellt hätte, ob er gleich sonst von gleicher Strenge, als dieser gewesen wäre; wovon man in dem Miscellan. Berol. von dem Jahre 1732. lesen kann. Oben in Jemland und Dahlen gegen den Nordischen Grenzen, wenn sie das Unglück haben, daß ihre Saat oft erfriert, fürchten sie sich doch nicht für noch so einen starken Winter, es sey denn, daß er lange bis ins Frühjahr anhalte, welches daselbst oft geschiehet. Um dieser Ursache willen scheint es, daß der allweile Schöpfer es so eingerichtet habe, daß die Blätter einige Zeit vor dem Winter abfallen müssen, weil sie alsdan den Bäumen höchstschädlicher sind, da sie vorher zu derselben Unterhalte unumgänglich nothwendig gewesen.

S. 8. Gleichwie nun die Bäume aus den südlichen und warmen Ländern einen weit wässrigeren Saft, als die so hier in Norden wachsen, bey sich haben, welches auch M. Hales ausgeforscht hat, so folget nach Inhalt des 6ten Späti, daß solche Bäume den Winter über grössere Gefahr ausstehen müssen, als die einheimischen; welches die tägliche Erfahrung auch zum Überfluß bezeuget, solchenmache vermeint man daß zu Abwendung solcher Ungelegenheit das beste sey, daß man der Natur mit denselben Mitteln zu Hülfe komme, die sie selbst gebracht, und welche Anstalten mache, daß die Blätter etwas fröhzeiterig, als sie sonst von selbst abzufallen gewohnt sind, von den Bäumen kommen, damit der Saft in denselben nicht so wässrig, sondern fetter und klebriger werde, um im Fall ein starker Winter einfiele, dadurch der Baum gefördert, desselben Gefäße durch deren Ausdehnung nicht verderbet werden mögen.

S. 9. So weit ich meines Theils einige Versuche vorzunehmen Gelegenheit gehabt, habe ich nichts gefunden, so diesem widerstreite, wiewohl ich es mit kleinen Zweigen von einheimischen Bäumen versuchet, woran die obersten Spizien doch gern erfrieren, denn sie sind allezeit gut geblieben, wenn die Blätter davon abgerückt worden, ehe sie von sich selbst abfallen, dahingegen andere verdorben sind. Allein auch dasjenige, was M. Laurence bey dem kalten und lange dauernden Winter zwischen 1708 und 1709 in England erfahren zu haben berichtet, kann hievon einen kräftigen Beweis geben. Er saget, daß da allerley Gattungen Bäume, auch selbst die Einheimischen, das Jahr ausgegangen wären, dennoch die Maulbeerbäume, die nicht lange im Lande gewesen, stehen geblieben, und keinen Schaden bekommen hätten, wovon die Ursache gewesen seyn müsse, daß ihre Blätter zu Futter für die Seidenwürmer abgespält worden, so, daß sie bereits eine gute Zeit vor dem Winter blos und kahl gewesen wären.

S. 10. Derjenige, der Belieben träget, diese Sache weiter zu versuchen, oder aus Unterhaltung der Bäume sich einen Nutzen zu schaffen, müßte demnach die Vorsichtigkeit gebrauchen, daß er nicht auf einmal alle Blätter abrückte (denn so könnte der Baum aus andern Ursachen verderben,) sondern jedesmal und nach Gutbefinden etwas, doch so, daß der grösste Theil herunter komme, bevor sie von selbst abfallen. Er muß die Abreitung auch behutsam vornehmen, damit die Knospen, die im folgenden Jahre Laub bringen sollen, nicht abgerissen werden. Die rechte Zeit hiexz muss bey jeder Gattung von Bäumen durch absonderliche Proben erforschert werden; denn solches muß bey denen früher geschehen, die wässriger sind als andere. Es kann auch seyn, daß die, so schon etwas lange hier im Lande gewesen, dergleichen Pfleg so frühzeitig nicht bedürfen, als diejenigen, so neulich erst gepflanzt worden sind.

9. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

In Friederich Nicolai Buchhandlung, allhier und zu Berlin, ist zu haben: Pluquet, 1^o Abbe, de la Sociabilite, II. Tom., gr. 8. Yverdon, 1770, 1 Rthlr. 8 Gr. de Mürr, (Chr. Theophr.) Bibliotheque de Peinture de Sculpture & de Gravure, II. Tom., 8. Francf., 1770, 1 Rthlr. 12 Gr. Lettres anonyme ecrite a M. de Voltaire & la reponse, gr. 12. 1770, 4 Gr. Buschauer, (Thüring,

ingischer) 1tes Bändchen, 8. Eisenach, 1770, 9 Gr. Das Wochenblatt, ohne Titul, 3 Theile, gr. 8. Nürnberg, 1770, 1 Rthlr. 6 Gr. Wehrt (was für einen) kann man nach der Schrift und Vernunft den schnellen Beklungen besonders auf dem Sterbebette zueignen, 8. Berlin, 1770, 2 Gr. Bahrs (D. C. Friedr.) Sendschreiben an alle Deutsche Gottesgelehrten, 8. Erfurt, 1770, 2 Gr. von Gram, (Friedr. Job.) über das naive natürliche gesuchte und gezwungene in den schönen Wissenschaften, 8. Braunschweig, 1770, 6 Gr.

Es soll den 16ten Augusti a. c. in dem hiesigen St. Johannis Kloster eine Auction von Hausgeräth, Kleidungsstückn, Leinen, Betten &c. gehalten werden. Liebhabere wollen sich sodann Vormittags um 9 Uhr in besagten Kloster einfinden.

Es sollen allhier in Stettin, in des Secretarii Scheelen Hause, auf dem St. Johannis Kirchhofe, den 16ten Augusti a. c., des Vormittags um 9 Uhr, verschiedene, theils neue, überhaupt aber gut conditionirte Meubles, an Spinden, Tischen, Spiegeln, Stühlen, nebst einer neuen Commode, und ein Büchervor- rath, wovon der Catalogus zu dienen steht, verauctioniret werden; so hiermit bekannt gemacht wird.

Es sollen in Termine den 17ten Augusti a. c., des Vormittags im Stadtgerichte allhier in Stettin, verschiedene Sachen, an Kupfer, Zinn, Kleidung, Betten und Hausgeräth, per modum auctionis verkaufet werden. Liebhabere werden also ersucht, sich alsdann einzufinden, und die Sachen gegen baare Bezahlung zu erstein. Director und Assessor des Stadtgerichts.

10. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Pyritz soll in Termine den 20sten Augusti a. c., das Michael Schulz'sche Haus, so in der Stettinischen Straße, zwischen den Herrn Senator Böttchern, und Meister Silberschmidt gelegen, nebst dem Hause, so beydes zusammen 500 Rthlr. taxiret ist, plus licitanti im Rathause hieselbst verkaufet werden. Bürgermeister und Rath.

Da vorkommenden Umständen nach des Ackermann Christian Lewins, auf der Clemminischen Wiese hieselbst, sub No. 228 des Wallviertels belegener Ackerhof, nebst dabej befindlichen Garten, Scheune und Stallungen, so deductis deducendas auf 317 Rthlr. 8 Gr. gewürdiget worden, und dessen am Saarow'schen Wege erfindliches Wördeland, welches 109 Rthlr. 8 Gr. geschätzet worden, anderweitig licitiret werden sollen; so stellen Wir diese Grundstücke hiermit zu jedermann's freien Verkauf, und subhauften selbige vergeblich, das Wir den 28ten September zum ersten, und den 29sten November a. c. zum zweyten, im gleichen den 27sten Januarii a. c. zum dritten Licitationstermin bestimmen, auch solche durch die zu Stettin, Pyritz und allhier affigirte Subhastationspatente bekannt gemacht haben, und hat plus licitans die Addiction zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Judicio, den 24ten Juli, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es sollen zu Schmerinsburg den 9ten Augusti a. c. und den folgenden Tagen, auf Veranlassung der Königlichen Hochpreislichen Regierung, allerhand Mobilen, an Kupfer, Messing, Eisenzeug, Betten, Leinen, Garn, Tischen, Acker- und Wagengeräth, auch Garten- und sonstigen Hausgeräth, Gewehre, Küsse und Reitzeug, Kutschen, Wagens, auch Feldequipage, auch verschiedenen Getreide, an Weizen, Roggen, Gerste, Malz, Haber, Hopfen, Erbsen, Hirse, Linten, Hans und Leinsamen, per modum auctionis verkaufet werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Der Magistrat zu Dramburg, macht hiermit bekannt, daß der 20ste Julii a. c. zu Verkaufung 100 Eichen aus dem Stadtforst pro Termino licitationis angesetzt ist; an welchem Kauflustige auf dem Rathause daselbst sich zu sizzieren belieben wollen.

Zu Stargard ist in der St. Marienkirche ein Frauensstand, in der Banke No. 6, anseiten der Kanzel, und in der St. Johannis Kirche gleichfalls ein Frauensstand, in der Banke No. 2, anseiten der Kanzel, zu verkaufen. Diejenigen, welche Lust haben, diese Kirchenstände zu kaufen, wollen sich den 17ten Augusti, 17ten September und 10ten October a. c., des Morgens um 10 Uhr, in der Rathsstube daselbst einfinden, und darauf bieten, da denn im letzten Termine diese Kirchenstände dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Da sich in denen zum Verkauf an die Meistbietenden von 15 Ringen Stabholz aus denen Ruhnowe und Wittingen'schen Henden bey Wangerin angestandenen Terminis dazu keine Liebhabere eingefunden; als wird deshalb Terminus auf den 24sten Augusti a. c. öffentlich anderweitig bekannt gemacht, und beliebige Käufer eingeladen, in selbigen zu Reez in der Neumark bey dem Bürgermeister Züllich darauf ihr Gebot zu thun.

Da in denen zum Verkauf des halben Schiffes des Schiffers Johann Buscken, Maria genannt, anzusezze

gesetz gewesenen Terminis, keine Kaufstüsse sich eingefunden; so wird gedacht es halbes Schiff nochmälen und zwar pro ultimo auf den 14ten Augusti a. c. mit der gerichtlichen Taxe der 175 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. ausgeboten, und haben sich Kaufstüsse in gedachten Termino einzufinden, Handlung zu pflegen, und zu gewärtigen, daß das halbe Schiff dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird. Uckermünde,
den 23ten Juli, 1770.

Verordnetes Stadtgericht.

Da zur Licitation des ob urgens ex alienum zu subhastirenden, dem Hauptmann George Joachim von Pelchrin zugedrängten Antheil Guthes Volzkow, im Schivelbeinschen Kreise, nebst dessen Zubehörungen, welches deductus deducendis auf 3445 Rthlr. 18 Gr. gewürdiget ist, bey dem Schivelbeinschen Landvogteygerichte Termini auf den 9ten Juli und 9ten October a. c., ingleichen auf den 23sten Januarie des künftigen 1771sten Jahres, angezeigt seyn; so haben sich Kaufstüsse hiernach, sonderlich in Termino ultimo den 23ten Januarie 1771, zu achtien.

Auf dem von Glotschen Antheil Guthes zu Billerbeck, bey Bernstein, sollen auf Michaeli a. c., 20 und einige Stück Schafe an Wehrvieh verkauft werden. Kaufstüsse können sich dafelbst melden, das Vieh besiehen, und gewärtigen, daß es dem Meistbietenden für baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Billerbeck, den 28ten Juli, 1770.

M. S. Kort,
Prediger des Orts.

11. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Stolpe hat der Bürger und Nachmacher Heymendal, sein in der Wollweberstrasse, zwischen des Schlossers Bernau und denen Franzoschen Erben Buben, gelegenes Haus und wüste Stelle, an den Altermann der Nachmacher Meister Müller um und für 180 Rthlr. dergestalt verkauft, daß er die darauf hastende Schulden Consensu Creditorum auf sich behalte, das Uebrige aber haar an die Heymendalschen Erzähler auszahle; welches hiermit jedermann bekannt gemacht wird.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Als sich bisher zu dem auf Trinitatis 1771 pachtlos werdenden Ackerwerke des St. Johannisfusters auf den Toren vor Alten-Stettin kein annehmlicher Pächter gefunden; so werden anderweitige Termine auf den 15ten Augusti, 19ten September und 24ten October a. c., des Vormittags um 11 Uhr in des St. Johannisfusters Kastenkammer hieselbst anberahmet, in welchen Liebhabere ihren Both abgeben wollen. Und dienet denenselben zur Nachricht, daß das Winterfeld complet bestellet wird.

13. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als in dem Greifenbergischen Stadteigenthumsdorfe Volzschenhagen, die Cämmerey einen Kathen, mit einem dabei liegenden Garten, hat, welcher auf Erbzinspacht ausgethan werden soll; so wird solches zu jedermanus Wissenschaft gebracht, daß diejenigen, welche Belieben finden möchten, solchen in Erbzinspacht zu nehmen, sich in Terminus den 2ten und 24ten Augusti, ingleichen den 17ten September a. c. hieselbst zu Nachhause melden, und ihre dazwischen habende Conditiones ad protocolum geben können, auch dabei zu gewärtigen haben, daß mit denjenigen, der die besten Conditiones offeriren wird, nach eingescholtener allernädigster Approbation contrahiret werden soll. Greifenberg, den 12ten Juli, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Da das Gut Roman, im Greifenbergischen Kreise gelegen, auf Marien 1771 pachtlos wird; so können sich die Pächtere, welche mit einem hinlänglichen Inventario versehen sind, bey der Herrschaft des Orts, oder bey dem Herrn Pastor Müller zu Reskow, beliebigst melden, und einen billigen Accord nach den gegenwärtigen Anschlag gemärtigen.

Da das Ackerwerk zu Palow, von Krockowschen Antheils, und die Mühle zu Peest, beyde im Schlaweischen Kreise belegen, respective auf Marien und Michaeli a. f. pachtlos werden; so haben diejenigen, welche zu solcher Pacht Belieben tragen, sich inzeiten bey der Herrschaft in Peest zu melden, und aller beliebigen Willfährung zu gewärtigen.

14. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in der Nacht vom 29ten zum 30ten Juli a. c., eine vierjährige Stuthe, aus der Namminischen Koppel, gestohlen worden. Dieselbe ist ganz schwarz, ohne Abzeichen, außer daß sie rehmälich ist, und an den Lenden etwas scheckhaarig, und hat breitende Ohren. Vermuthlich hat ein junger starker Kerl,

Kerl, mit einem streifigten Kittel, der mit einem Stricke um den Leib, des Tages zuvor daselbst, auf den durch Wasserfluth an der Oder erlittenen Schaden, gebebelt, solches weggeritten. Wer davon Nachricht geben kann, wird dienstlich gebeten, gegen einen guten Recompenz, auf dem Herrschaftlichen Hofe in Nammin, 2 Meilen von Stettin, im Raudowischen Kreise, solches zu melden.

15. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Als per Sententiam de 24sten Martii a. c. über des Kaufmann Johann Heinrich Pfeifers Vermögen, Concursus eröffnet, und deshalb Termimi liquidationis & justificationis auf 12 Wochen, als 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin, präfigirert worden; so haben alle etwanige Creditores, so an des Kaufmann Pfeifers Vermögen einige Ans- und Zusprache zu haben vermeinten, sich innerhalb denen ihnen gesetzten Fristen, und längstens den 6ten September a. c., des Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigen Lastadischen Gerichte zu gestellen, und ihre Forderungen mit untadelhaften Documentis mit dem constituirten Contradictere Advocato Schröder rechtlicher Art nach an- und auszuführen, mit der Verwarnung, daß, daferne sie sich nicht gestellen, sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehörret, sondern abgewiesen, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin, in Judicio Lastadiensi, den 24sten Martii, 1770.

Director und Assessores derer hiesigen Stadtgerichte.

Nachdem in des hiesigen Kaufmann Kameckens Vermögen, Concursus eröffnet, und Termimi liquidationis & justificationis auf 12 Wochen, als 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten, präfigirert worden; so haben alle etwanige Creditores, innerhalb den ihnen gesetzten Fristen, und längstens den 17ten September a. c., ihre Gerechtsame mit dem constituirten Contradictere Advocat Schröder rechtlicher Art nach an- und auszuführen, widrigenfalls zu gewährten, daß sie ihrer Anforderung halber gänzlich präcludiret, und von dem Vermögen abgewiesen werden sollen.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

16. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Auf Ansuchen des Advocati Fisci Giseli Salow, qua Litis Curatoris Martin Trappen Erben, werden alle und jede Gläubiger, welche an dem, von Matthias Döring von Sonnitz, an den Martin Trappe verkauften Guthe Siezenef, ein Jus crediti zu haben vermeinten, ad liquidandum & verificandum credita in Termino den 26sten October a. c., vor dem Königlichen Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, hiermit vorgeladen, sub comminatione, daß diejenigen Creditores, welche sich in Termino nicht melden, und ihre Forderungen an Capital und Zinsen liquidiren, nicht ferner gehörret, von dem Guthe Siezenef, cum pertinentia, abgewiesen, präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen außerletget werden soll. Signatum Eßlin, den 9ten Juli, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Alle und jede Creditores, welche an des Colbergischen Kaufmanns Ernst Ludewig Brunows Vermögen, eine Ans- und Zusprache zu haben vermeinten, werden hierdurch besonders zur gütlichen Behandlung und Acceptation der Offerte, welche schon die mehresten Creditores genehmigt, und ad liquidandum & verificandum gegen den 20sten Augusti, 17ten September und 17ten October a. c. peremptorie citirret, deshalb Proclamata zu Colberg, Stargard und Eßlin angeschlagen sind. Wie denn auch dessen Debitoribus hierdurch bekannt gemacht wird, daß sie vor der Hand an niemanden, als an den bestellten Curatorem Herrn Syndicum Kundenreich, bezahlen, oder ihre Debita gerichtlich abtragen müssen, diejenigen aber, so entweder Pfand oder Waaren bey sich haben, müssen solche, und zwar erstere bey Verlust ihres Pfandsrechts, anzeigen, und abliefern. Signatum Colberg, in Judicio, den 16ten Juli, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Die Rauschnühle, Königlichen Amts Bernstein, soll anderweitig in Terminis den 17ten September und 16ten November a. c., ingleichen den 16ten Januarie a. f., plus licitarii veräußere werden. Liebhabere können besonders im letzten Termino ihr Gebotth ad protocolum geben, und gewährten, daß dem Meistbietenden solche adjudiciret werden soll. Wie denn auch Creditores sub prejudicio curret werden. Amt Bernstein, den 24sten Juli, 1770.

17. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

In Gülow fehlet ein Schneider; wer von dieser Profession Lust hat, sich alda zu etablieren, und sowol Manns- als Frauenskleider recht gut verfertigen kann, wird sein reichliches Auskommen finden, und kann sich je eher je lieber auf dem Königlichen Amt daselbst melden.

18. Gel.

18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey dem von Voreischen Beneficio zu Regenwalde, werden auf Michaeli a. c. 2133 Rthlr. 8 Gr. abgegeben. Wer dieses Capital gegen gehörige Sicherheit auf Guther, so in Hinterpommern liegen, mit Consens des Königlichen Conistorii zinsbar aufzuehmen will, hat sich deshalb bey dem Präposito Klamroth zu Regenwalde zu melden.

1000 Rthlr. in Friederichs d' Or, welche nächstens einkommen, sollen gegen hinlängliche Hypothek allhier in Stettin, oder auch nicht weit davon, untergebracht werden. Nähere Nachricht davon ertheilet der Advocat Schulz hieselbst.

Es sind 1000 Rthlr. Capital, so einem minderjährigen Herrn von Eickstadt zugehörig, mit Consens des Königlichen Pupillenkollegii auf ein unter der Königlichen Pommerschen Regierung belegenes Guth zu verleihnen. Wer selbiges verlanget, und die Sicherheit durch ein Attest aus dem Landbuche nachweist, kann bey den Herrn von Podewils auf Woizel, und den Herrn Secretario Redtel allhier in Stettin, nähere Nachricht erhalten.

19. Avertissements.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß das Edict wegen des Kindermords und Verheimlichung der Schwangerschaft, ad Mandatum Regiae Regiminis, in dem biesigen Rathause, denen 3 Stadtthören, und im Eigenthum bey dem Schulzen und respectiven Erbzinspächtern, zu jedermann's Achtung und Wissenschaft auffigiret worden. Signatum Alten-Damm, den 25ten Juli, 1770.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Zu Colberg sind alle und jede die an des daselbst verstorbenen Rathmann und Stadt-Secretarii Herrn Johann Friedrich Räubners etwanigen Nachlas, entweder als Erben, oder als Gläubiger, oder auch sonst Ansprüche zu haben vermeynen, per publica proclamata, so daselbst, zu Edelin und Gumbinnen auffigiret, in Termintus den 12ten Juli, 2ten und 23ten August c. a. und zwar im letzten Termine peremtorie zu Vertheilung ihrer habenden Ansprüche und Forderungen von dortigem Judicio citiret; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Signatum Colberg, den 21sten Junii, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

Es ist der Nachtwacht-Cassen-Rendant Johann Ernst Gehreke, vor einiger Zeit ohne Leibesherben hieselbst verstorben, und hat sich bey Theilung dessen Nachlasses gezeigt, daß von dem Defuncto ein rechter Bruder Namens Ludewig Wilhelm Gehreke fürhanden, dessen Aufenthalt aber sämtlichen Erben unbekannt ist; es wird dahero gedacht abwesende Ludewig Wilhelm Gehreke hiermit editaliter citiret, um a dato über 12 Wochen, und zwar in Termino den 2ten November a. c., allhier für Unsern Gericht, entweder in Person, oder durch einen von ihm selbst hinlänglich bevollmächtigten Mandatarium, zu erscheinen, und seine auf ihm fallende Erbportion in Empfang zu nehmen: Im ausbleibenden Fall aber, hat derselbe zu gewärtigen, daß er cum pena perpetui silentii pro mortuo declararet, und mit Theilung des Nachlasses unter diejenigen Interessenten, welche sich gemeldet, verfahren werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den 14ten Juli, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Das Regenwaldesche Bürgericht citiret alle und jede, die an des zu Regenwalde verstorbenen Bürgermeister Walbachs hinterlassenen Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, auf den 7ten September a. c. peremtorie, ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen, sub pena præclusi & perpetui silentii.

Es hat Johann Franz Berend Siegmund von Glemming, das im Saajiger und combinirten Wendelin Kreise belegene Guth Kerkenhagen, von dem Major von Velow, für 17000 Rthlr. gekauft, und sind alle diejenigen, welche daran auf einige Art und Weise Ansprache haben, auf den 10ten September a. c. vorgeladen, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden von dem Gute Kerkenhagen gänzlich abgewiesen, und in Ansichtung dessen mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen. Wornach also sich dieselben zu achten. Signatum Stettin, den 25ten April, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Von dem Magistrat zu Dramburg wird hiermit angezeigt, daß das Edict wegen des Kindermords neugeborner Kinder von Anno 1765, an dem Rathause daselbst zu jedermann's Wissenschaft auffigiret ist.

Im Hospital Elende zu Stargard, ist Maria Meyers, des Bürgers und Weißgerbers Jacob Heidenreichs Witwe, am 25ten Junii a. c. mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, welches den 7ten Augusti a. c. in gedachtem Hospital publiciret, und zugleich der Defuncte geringer Nachlaß regulirt werden soll. Diejenigen, so hierbey interessiren, müssen sub pena præclusi erwehnten Tages früh um 9 Uhr daselbst erscheinen, und ihre Jura wahrnehmen.

Da

Da der Herr Hauptmann Claus Magnus von Kellner, Erbherr auf Moratz und Recko, den 28sten Junii a. c. ohne Kinder verstorben, und ein Testament hinterlassen hat: So werden des Wohlfeligen Allodial-Erben auf den 27sten Augusti a. c. zur Eröffnung des Testaments nach Moratz citiret und eingeladen, um ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Moratz, den 16ten Juli, 1770.

Berwitwe von Röllern, geborne von Apenburg.

Simon Moschinsck, und Joseph Soga, haben mir untenbenannten den Schweinschnitt in den Neuen-Stettinischen, Stolpeschen, Nummelsburgschen, Bütorschen und Lauenburgschen Kreisern, wie auch in denen Aemtern und Städten Pollow, Danow, Rügewalde, Schlawe, Stolpe, Grossgarve, Lauenburg, Bütor, Leba, Nummelsburg, Lubitz, Neuen-Stettin, Beervalde und Polzin, seit den 1sten Augusti 1768 abgepachtet, bis dato aber auf diese Jahre noch nichts an Pacht erleget. Da nun der Simon Moschinsck sowol, als der Joseph Soga, beständig herum reisen, und ich also selbige nirgends ausfragen kann; so werden alle und jede respective Gerichtsbrigkeiten in vorbenannten Kreisern, Aemtern und Städten gebührend ersucht, wann sich der Simon Moschinsck, und Joseph Soga, irgendwo antreffen lassen sollte, solche sogleich arretiren, und mir davon geneigte Nachricht, zu Treptow an der Rega, geben zu lassen. Ich bin alsdann sogleich bereit und willig, die dadurch verursachte sämmtliche Kosten zu erstatten, und werde meine Maahregeln, dieser beiden Kerls wegen, weiter zu nehmen wissen. Treptow an der Rega, den 22sten Juli, 1770.

Johann Friederich Schulze,
Königlich privilegirter Schweinschneider in Hinterpommern.

Es ist vor einigen 20 Jahren der Gärtuerbursche, Namens Joachim Friederich Struck, von hier gesetzet, ohne daß während dieser ganzen Abwesenheit die geringste Nachricht von seinem Aufenthalt, oder ob er noch am Leben, eingegangen ist. Wann nun die Geschwistere des Joachim Friederich Struck, dessen väterliches Erbtheil erheben wollen, und des Endes zuvor um die zu veranlassende Edictalcitation angefuchte haben; so haben Wir diesem Petito deferiret, und wird odgedachter Joachim Friederich Struck, hierdurch sub pena proclusi & perpetui silentii citiret und geladen, in Terminis den 25sten Augusti, den 20sten October und den 12ten December a. c., des Vormittags um 10 Uhr, vor hiesigem Stadtwaissengerichte zu erscheinen, und das ihm zufolge Heilungsprotocollu vom 1sten Augusti 1748 ausgezte Paternum in Empfang zu nehmen, im widrigen aber, und wenn er mit Ablauf des letzten Termini sich nicht sitzret haben sollte, zu gewärtigen, daß er Innthalts des Königlichen Edicti vom 27sten October 1763 pro mortuo declariret, und das für ihm ausgezte Paternum seinen Geschwistern per Sententiam zuerkannt werden wird. Decretum Anklam, in Judicio Pupillari, den 12ten Mai, 1770.

Verordnetes Stadtwaissengericht hieselbst.

Da des Huthmacher Meister Halbaums Ehefrau, geborne Lindemann, allhier in Alten-Stettin verstorben, und ein Testament hinterlassen; so wird zur Eröffnung desselben Terminus auf den 6ten Augusti a. c., des Nachmittags um 2 Uhr, in des obbenannten Huthmacher Meister Halbaums Hause, in der Beutlerstrasse, angesetzt; so dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Es ist vor einiger Zeit in den Dorse Schönnow, im Vorpommerschen Randowischen Kreise, der Häusgen-Mann Christian Bulgerien verstorben; Als aber dessen Averwandte der Herrschaft nicht bekannt sind; so werden dieselben vorgeladen, den 21sten September dieses Jahres Vormittages um 11 Uhr auf den Hofe zu Schönnow sich persönlich einzufinden, sich zu den wenigen Nachlaß zu legitimiren, und Bescheides zu gewärtigen.

Es verkauft die Demoiselle Schmitzlow, ihr erb- und eigenthümliches Haus, in der kleinen Dohmstrasse zu Stettin, zwischen dem Herrn Hoffmeist Lohsfack und Hantows Erben, an den Bürger Herrn Daube. Den 16ten August wird die Vor- und Abfölung im Löblichen St. Marien Stiftskirchengericht geschehen; Wer eine gerechte Anforderung hat, kan sich alsdenn gehörig melden.

In Curia zu Pasewalk ist das Edict vom 8ten Februarie 1765, wieder den Kindermord, und Verheimlichung der Schwangerschaft, zu jedermann's Achtung öffentlich offigirt; welches ad Mandatum der Königl. Hochpreisl. Regierung hierdurch bekannt gemacht wird.

Als die Witwe Harnischen, geborne Dehmeken, in Alten-Stettin mit Tode abgegangen, und Dispositionem Testamentarium hinterlassen, welche den 9ten Augusti a. c., des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Sterbehause geäußert werden soll; so wird solches nach Königlichen Verordnungen bekannt gemacht, damit die, so etwa daraus etwas zu hoffen haben, sich sodam hieselbst einzufinden, und der Publication mit beywohnen können.

Auf Anhalten Anne Marie Marquardtin, ist deren Ehemann, der entwichene Michael Linse, gegen den 21sten October c. edictaliter vorgeladen worden, bey der hiesigen Königl. Regierung die Ursachen seiner Entwichung anzugezeigen, und nach verhandelter Sache bey dem Berber in Entstehung der Güte rechtlichen

lichen Bescheid, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß nicht nur auf die Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werden soll. Signatum Stettin, den 22. Junii, 1770.
Königl. Preußische Pommersche und Caminsche Regierung.

Offener Arrest: Da es mit dem Kaufmann Elias Magnus zu Wollin zum Concurs gerathen, und deshalb ein offener Arrest über dessen Vermögen verhängt worden: Als werden hierdurch alle und jede sub pena juris angewiesen, alles dasjenige, was dem Debitorius zuständig, und einer oder der andere in seinen Händen oder Gewahrsam oder Verwaltung hat, ohngeachtet ihm dasselbe verpfändet, oder hingekauft, oder zur Verwahrung gegeben, oder sonst von des Debitorius Gütern und Vermögen mit Arrest beschlagen; nicht minder, was ein jeder dem Debitorie an Geld oder Waaren zu liefern oder zu bezahlen schuldig, ohngeachtet einiger Gegenforderung, Abrechnung und sonstigen Prätentionen, bey Verlust seines Rechts und der benannten Strafe, daß er, wenn es in Folge der Zeit entdeckt wird, dennoch alles herauszugeben solle, binnen 4 Wochen von heute angerechnet, bey dem verordneten Commissario, dem Bürgermeister Brückner, schriftlich, jedoch unbeschädet seines habenden Rechts, anzugeben, und davon niemanden, als wie es Commissarius verordnen wird, das geringste verabsolgen zu lassen. Decretum Wollin, den 2ten Julii, 1770.

Brückner,
qua Commissarius.

Wer wider den Verkauf des der verstorbenen Elisabeth Grünebergen, vormals verehlicht gewesenen Tuchmacher Thierlein, zugehörig gewesenen, auf dem kleinen Wall hieselbst, neben der Witwe Lenzen und Schreibers Hause belegenen Wohnhauses, an den Schlächter Meister Johann Bernhard Mietcke, ein Jus contradicendi, oder an dem Hause eine Forderung zu haben vermeynet, der muß solche in Termino den 22ten Augusti a. c. sub pena præclusi vor dem hiesigen Stadtgerichte liquidiren. Stargard, den 2ten Julii, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Es ist vor einiger Zeit in dem Dorfe Briezig, im Pyritzischen Kreise, der Bauer und Einhusner Melchior Lickow, mit Hinterlassung eines wenigen Vermögens verstorben; als aber dessen Erben sowohl als seine etwanige unbekannte Gläubiger dem hiesigen St. Marienstift als Herrschaft nicht bekannt; so werden erster, und zwar dazu vorgeladen, auf den 12ten September a. c., des Vormittags um 9 Uhr, im St. Marienstifts-Kirchengericht hieselbst sich persönlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen versehenen Gesvollmächtigten, zu erscheinen, und nach hinlänglich beigebrachter Legitimation die Verabfolgung der Erbschaft, auf ihr Außenbleiben aber, daß sie von dieser Erbschaft gänzlich abgewiesen, und dazu niemals weiter vorstehen, sondern mit etwigen Stillschweigen belegt, und die Erbschaft denen sich etwa sonst meldenden Erben, oder dem *Ætrio Ecclesie* zugeeignet werden, gewarnt sollen; letztere dagegen, daß sie ihre sämtliche Ansprüche an dieser Erbschaft, ex quoconque capite sie auch hervorbringen mögen, in erweiterter peremptorischen Termine liquidiren, und verificiren, oder zu gewarnt haben, daß ihnen deshalb ein etwages Stillschweigen auferlegt, und sie mit ihren etwanigen Forderungen von dieser Erbschaft gänzlich werden abgewiesen werden. Wornach sich also besagte Lickosche Erben sowohl, als etwanige Gläubiger zu achten. Signatum Stettin, den 22ten Junii, 1770.

Verordnetes St. Marienstifts-Kirchengericht.

Als für nöthig befunden worden, das hiesige unsformliche Grund- und Hypotheken-Buch zu revidiren, und zugleich ein neues vollständiges Hypotheken-Buch mit berichteten Titulo possessionis, sowohl von den Häusern, als denen Acker, Wiesen und Gärten zu entrichten; So haben alle Besitzer hiesiger Häuser und Grundstücken, von und mit dem 2ten August a. c. bis zum 2ten November dieses Jahres, des Dienstags und Frentags Vormittags um 9 Uhr sich auf dem Rathhouse hieselbst zu melden, ihre Kauf-Briefe, oder sonstige Documenta, über ihre Besitzungen beizubringen, und damit die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes zu berichtigen. Dreyenigen aber, welche binnen der gesteten Frist ihren Titulum possessionis etwa nicht berichtigen solten, haben sich in der Folge der Zeit alles präjudiciale selbst bezumessen, und zu gewärtigen, daß die unberichtigt gebliebenen Grundstücke für erledigt geachtet, und damit, als vacante Güthern verfahren werden soll. Zugleich werden auch diejenige, welche an denen, unter hiesiger Stadtjurisdiction belegenen Häusern und Grundstücken, aus einer Schuldforderung, Erbschaft, Vermundshaft, und allen sonstigen Rechts-Befugnissen einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, a dato binnen 3 Monaten, und spätestens mit dem Ablauf des 2ten November a. c. hiemit peremptorie erlässt, daß sie an vorbemeldeten Tagen in Curia erscheinen, ihre etwanige Rechte und Anforderungen, der etwan bereits geschobenen Entgriffung ungeachtet, mittlst Vorzeigung der in Händen habenden Original-Documenten verificiren, und davon Copie ad Acta geben, mit der Verwarnung, daß das Hypotheken-Buch nach Ablauf dieser Frist für geschlossen geachtet, und niemand weiter dagegen gehobet, noch ihnen eine Präference wider die sodann eingetragenen Hypotheken zugestanden werden soll. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Signatum Rügenwalde, den 12ten Julii, 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Sweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

No. XXXI. den 4. Augustus, 1770.

Zu denen Wochentlich-Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

20. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll in Termino den sten Augusti a. c., bey dem Brauer Arndt, hieselbst am Nohmarkte, einiges Bieb vom Lande, auch Acker- und Wirthschaftsgeräth, an den Meistbietenden verkaufet werden; es haben sich dahero Liebhäbere des Vormittags um 10 Uhr dafelbst einzufinden.

Es will der Knoß- und Kuchenbäcker, wie auch Altermann der Haackengülde, Matthias Christian Lichtenberg, sein am Roßmarkt belegenes Wohnhaus, nebst der Backgerechtigkeit, so zwischen des Schlächter Meister Diedrich, und des Weiß- und Noggenbäcker Meister Reinholz Häusern inne belegen, aus freyer Hand verkaufen; Liebhäber dazu wollen sich bey ihm selber melden, und Handlung pflegen.

Beym Kavimanu Büchner ist frangössischer Stein-Kalk in Tonnen, um billigen Preis zu haben.

Weil sich in Termino den 2ten Juli a. c. bey der in Judicio angesezten Auction, nicht hinlängliche Käufer eingefunden, mit der Auction derer annoch vorräthigen Waaren in Termino den zofsten Augusti Nachmittags um 2 Uhr, in den Colbergischen Hause am Kohlmarkt fortgefahren werden solle, woselbst sich Liebhäbere einzufinden, und gegen baares Geld die Waaren erstecken können. Jedoch dienet ihnen zur Nachricht, daß ohne sogleich baare Bezahlung nichts verabfolgt wird. Signatum Stettin in Judicio den 2ten Augusti, 1770.

Director und Assessores des Stadt-Gerichts.

21. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Da in dem zum Verkauf des Holzes aus denen Lieben- Bieberteich- und Grossganderschen Henden auf den 1ken May a. c. angeleist geweiuen Termino nicht mehr als 100 Balten aus der Grossganderschen Hende verkauft worden, und dahero annoch zum Verkauf übrig geblieben: 1.) Aus der Liebenschen Hende: 200 sichtene Balken, 100 Stück Blockbaum, 8 Schock stark mittel und klein Bauholz, 12 Ringe eichenes Stabholz, 50 Ringe sichtenes Stabholz, 200 Klafter Birkenholz, und 200 Klafter Fichtenholz. 2.) Aus der Bieberteichschen Heye: 50 Stück eichene Balken, und 20 Stück Eichen zu Stabholz. 3.) Aus der Grossganderschen Heye: 50 sichtene Balken, und 100 Ringe sichtenes Stabholz; so ist ein anderweiter Termminus zum Verkauf dieses Holzes auf den zofsten Augusti a. c. anberaumet, in welchen sich Kauflustige in Neppen bey dem Bürgermeister Schmiedecke, als hierzu verordneten Commissario, melden, ihr Gebot ad protocolium geben, und gewärtigen können, daß wenn ihre Offeraten acceptable, mit ihnen bis auf höhere Approbation geschlossen werden wird. Neppen, den 22ten Juli, 1770.

Zu Neuen-Stettin sollen die von dem Kupferschmidgesellen Namens Peter Christian Böttcher gerlichlich deponirten Wänder, als: eine silberne Taschenuhr, ein Hirschfänger, ein Huth mit einer abgeschnittenen goldenen Tresse, ein paar alte seidene Strümpfe, und ein alter Wandrock, nebst Weste, an den Meistbietenden in Termino den 27ten Augusti a. c. verkauft werden. Liebhäbere können sich bestimmten Tages, des Morgens um 8 Uhr, dafelbst zu Rathhouse einzufinden, und gewärtigen, daß diese Stücke dem Meistbietenden gegen buare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Als in Termino den 14ten Juli a. c., auf die hiesige Kählersche Schiffsgallias, Anna Maria genannt, nicht hinreichend geboten worden; so wird die instantiam Creditorum hierzu ein nochmaliger Termminus auf den 8ten Augusti a. c. präfigiret, und Kauflustige dazu gebührend hierdurch eingeladen. Neenz-Warp, den 15ten Juli, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Es sollen in dem Nachbarhöldchen des hiesigen Amtsdorfes Rehwinkel, 45 Stück Buchen zu Feuerholz, mit Consens der Königlichen Hochrechtslichen Pommerschen Kriegs- und Domänen-Cammer, per modum licitationis verkaufet werden. Termini sind dazu auf den zofsten dieses, sten und 12ten m. f. ans Herauauet; in welchen etwaige Liebhäbere Vormittags um 8 Uhr sich auf hiesigen Amte melden können, und hat plus licitans in Termino ultimo additionem zu gewärtigen: Dicentiae, welche solche vorher in Augenschein nehmen wollen, können sich bey dem Freischulzen Lawerenz zu gedachten Rehwinkel melden. Marienfließ, den 27ten Juli, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Amt.

Zu des Schlächters Geblers Erben, hieselbst in der Radestraße, zwischen Loper und Witschow beleg-

genen

genen Hause, bat sich in Termino den 28sten Iuli a. c. kein annehmlicher Käuser gefunden; daher novus terminus auf den 25ten September a. c. angesetzt wird, und hat der Meistbietende vor dem hiesigen Stadtgerichte die Addiction zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Iudicio, den 28sten Iuli, 1770.

Director und Professor des Stadtgerichts.

Es werden des hiesigen Baumanns Paaschen Landten, gesammte zu 1722 Rthlr. 10 Gr. taxirte Immobilia, an Haus, Hof, Scheune, Stallung, Gartens, Wiesen, und völlig besäeten aus 37 und einem halben Morgen bestehenden Acker, worauf in Termino den 20sten hujus die beiden Bürgere, Michael Streng und Christoph Altevorth sen., 1400 Rthlr. Silbercourant gemeinschaftlich geboten, und kommen den Trinitatis zu bezahlen versprochen, ist Termenis den 14ten Augusti, den 4ten und 28sten September a. c. zur anderwerten Licitation publice gestellt, und dabei zugleich hierdurch bekannt gemacht, daß vorkommenden Umständen nach in ultimo Termino den 28sten September a. c. solche plus lictanri ohne weitere Umzüge sofort gerichtlich adjudiciret, und keine weitere Fristen ad sistendum pinguiorem emitorum bewilligt und verstatte werden sollen. Jarmen, den 20sten Iuli, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Der Herr Lieutenant von Braunschweig, Herzoglich Bevernischen Regiments, will das zu Stargard habendes, und an der Ihne liegendes Haus und Speicher verkaufen, und wird terminus licitationis auf den 4ten September a. c. angesetzt, in welchem sich Kauflustige bey dem Creys-Receptor Zimmerman zu Stargard melden, und der Meistbietende des Zuschlages gewärtigen könne.

22. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Ankam verkaufen die Grischowschen Erben, ihren im Neuenfelde belegenen Acker und Wiese-wachs, eines Theils an den Kaufmann Herrn Jürgen von Scheven, andern Theils aber an den Bau-mann Christian Rundt; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Zu Stolpe hat der Bürger und Drechsler Meister Schrake, an den Zimmermann Naddak, seinem vor dem Neuenthore am Wallgraben, bey des Herrn Cammerer Dames Garten, gelegenen Eckgarten, um und für 25 Rthlr. verkauf, Käuser das Kaufpreium haar bezahlet, und den Garten bereits tradiret erhalten; welches hierdurch jedermannlich bekannt gemacht wird.

Zu Trepow an der Collensee verkauf der Bürger und Mühlenmeister Michael Kunzmann, 4 Scheffel Ausaat Acker im Sehufelde, zwischen Sarahel Melhardells Acker, und des Bürgers Niemanns Acker, mitte innen belegen, an den Kolonisten Christoph Schramm aus Buchar; welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Zu Stolpe hat der Tischler Meister Caspar Brunnert, eine ihm zugehörige, in der Wollenweber-gasse, zwischen seinem Hause, und des Bäckers Dieken Bude, gelegene wüste Stelle, dem Kaufmann Herrn Klein zu bebauen cediret, und gerichtlich tradiret; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Zu Trepow an der Tollense verkauf der Bürger Michael Kunzmann, an den Wachtmeister Fuhrmann, folgende Grundstücke, als: 3 Morgen Acker, zwischen Meister Jacob Schulern, und dem Rathes-acker; 2 Scheffel Ausaat auf der schwarzen Reihe, zwischen dem Bürger Grapentius Stadt, und Christian Diez Feld-märts; 1 Morgen Acker im mittelsten Schlage, am Hollersberge, zwischen Friederich Kotekmann Stadt, und Joachim Reuter Feld-wärts; 1 Morgen Acker im obersten Schlage, am Hollersberge, zwischen dem Herrn Grunert, und Bürger Klockow; 1 Morgen am Werderschen Wege, zwischen Joachim Reuter Feld-wärts, und auf der andern Seite ein Fußstück; welches dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Zu Stolpe hat des verstorbenen Krägers Puttkammers Witwe, an den Müller Jacob Schwarz zu Nezin, einen vor dem Mühlenthore, zwischen des Häckers Niedermeyers, und Fuhrmanns Albrechts Ackern, gelegenen Kamp Landes, um und für 26 Rthlr. verkauf, das Kaufpreium haar bezahlet, und Käuser den Acker tradiret erhalten; welches hierdurch jedermann bekannt gemacht wird.

Der Kaufmann Herr Netzlaff in Cammin, verkauft sein ein Biertheil in dem Schiff der junge Tochter, so sein Sohn bisher als Schiffer gefahren, an die Witwe des Kaufmann Schmidt in Stettin; welches hierdurch der Ordnung gemäß bekannt gemacht wird.

23. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

In der Frau Cammerer Hacken Hause auf den Röddenberge, ist auf Michaeli die Unter-Etage, so in 2 Stuben, 5 Cammern, 1 Küche, Holz-Remise und Hosträum bestehet, zu vermieten.

24. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem in denen angesetzten licitationsterminen zu Verpachtung der Nutzung der Masch auf 6 nach einander folgende Jahre, nemlich von Trinitatis 1770, bis dahm 1776, in nachstehenden Hinter-pommern,

pommerschen Aemter Forstrevieren, als: Bernstein, Colbaz, Friederichswalde, Gatzow, Massow, Marienfließ, Naugardten, Pyritz, Saazig, Stepenitz und Treptow, acceptable Offerten nicht geworben, und deshalb darunter einen anderweitigen Terminum licitationis auf den 20sten Augusti a. c. zu präfigiren resolviret worden; so wird solches dem Publico, und besonders denen Pachtlustigen, hierdurch bekannt gemacht, und haben diejenige, welche ein oder andere dieser Aemter Forstreviere in Pacht zu übernehmen gesonnen, sich in vorermeldeten Termino des Vormittags um 10 Uhr, auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst einzufinden, ihr Gebot ad protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß denjenigen, welche die höchste, jedoch auch eine acceptable Pacht offeriren, bis auf allerhöchste Approbation die Addiction ertheilet werden wird. Was die außer der baaren Pacht von denen Mastpächtern zu übernehmende Conditiones betrifft; so können die Pachtlustige, welche sich davon im voraus zu informiren gesonnen sind, darunter entweder von dem Beamten, nach der selbigen bereits ertheilten Instruction, Nachricht erhalten, oder sich auch in der Forstkanzley hieselbst melden, da ihnen sodann die festgesetzte Conditiones vorgeleget werden sollen. Signatum Stettin, den 21sten Juli, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Nachdem resolviret worden, die Nutzung der Mast in denen Forstrevieren, derer nachsgehenden Aemter, als: Belgard, Bülow, Bublitz, Cöslin, Cörlin, Colberg, Lauenburg, Neuen-Stettin, Rügenwalde, Schmolzlin und Stolpe, per modum licitationis an die Meistbietende und unter sonst acceptablen Conditionen auf 6 nacheinander folgende Jahre, nemlich von Trinitatis 1770, bis dahin 1776, zu verpachten, und in denen deshalb anberaumt gewesener Licitationsterminen sich keine acceptable Pachtlustige gemeldet; so sind dieserhalb de novo Licitationstermine vor dem Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegio hieselbst auf den 19ten hujus, 20ten und 21sten Augusti a. c. präfigirert worden, welches dem Publico und besonders denen Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht wird, und haben diejenigen, welche ein oder mehrere Reviere in Pacht zu übernehmen gesonnen, sich in vorerwähnten Terminen, besonders aber in ultimo Termino, des Vormittags um 10 Uhr, auf gedachtem Königlichen Collegio hieselbst einzufinden, ihr Gebot ad protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß denjenigen, welche die höchste, jedoch auch acceptable und proportionirliche Pacht offeriren, bis auf allerhöchste Königliche Approbation die Addiction ertheilet werden wird. Was die außer der baaren Pacht von denen Mastpächtern zu übernehmende Conditiones anbetrifft; so können die Pachtlustige, welche sich daraus im voraus zu informiren gesonnen sind, darunter entweder von dem Beamten, nach der selbigen bereits ertheilten Instruction, Nachricht erhalten, oder sich auch in der hiesigen Domainenregistratur melden, da ihnen sodann die festgesetzte Conditiones vorgeleget werden sollen. Signatum Cöslin, den 1sten Juli, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.

Zu Camin wird auf Trinitatis 1771, die Rothmühle, nebst denen dazu gehörigen Landungen und der Wiese, pachtlos; es werden dahero Termimi licitationis zur Ausübung dieses Cämmereypachtstückes an einen Erbzinspächter, oder in Entstehung dessen an einen Zeitzpächter, auf den 4ten September, 2ten October und 6ten November a. c. auferhahnet, in welchen sich Liebhabere Vormittags auf dem hiesigen Rathause einzufinden, und gewärtigen können, daß für denjenigen, welcher die besten Conditiones offeriret, die allernächstige Approbation gesucht werden wird. Auch sollen die zur Caminschen Cämmerey gehörige benden Windmühlen, nebst denen dazu belegenen Ackeren und Wiesen, wovon die eine von dem Müller Meister Lübeck, und die andere von dem Müller Meister Marquard, gemahlen wird, in den besagten Terminis auf Erbzins ausgethan werden. Liebhabere wollen sich auch hierzu an den benannten Tagen Vormittags hieselbst zu Rathause einzufinden, unter Versicherung, daß auch für den oder diejenigen, so sich zum Besten der Cämmerey erklären, die Approbation gesucht werden soll. Camin, den 28sten Juili, 1770.

Da sich in dem zu Verpachtung der Kuhpächtere in Neuhof in den Gräflich Lepelschen Nassenheydenischen Güthern auf den 1sten August angesetzt gewesenen Termino kein annehmlicher Pächter gefunden; so wird hiermit anderweitiger Termius auf den 1sten Augusti h. a. angesetzt. Allenfalls soll auch das dabeystehende Ackerwerck mit verpachtet werden. Pachtlustige können sich in vorbenannten Terminis zu Nassenheyde einzufinden, und vorhero von dem dasigen Inspectore Kowahl nähere Nachricht einziehn.

25. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Da das Schiff, die Stadt Magdeburg, welches bisher dem Schiffer Christian Hübner gehört, jetzt aber dem Schiffer Michael Bartheld als plus licitanti für 125 Rthlr. Courant addicirert worden, demselben in Termino den 9ten Augusti a. c. gegen gerichtliche Einbringung des Kaufpretti vor- und abgelassen, darinach aber das Kaufprettum an des Reiffschläger Wulffen Witwe, und dem Segelmacher Kernth, auf deren Aufhalten dieses Schiff verkauft worden, ausgezahlet werden soll; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und die etwanige Creditores, welche an diesem verkauften Schiffe, oder dessen Surrogato, einige Ansprache zu machen vermeynen sollten, werden hiermit aufgefordert, sich vorbemelten

ten Tages des Nachmittags um 2 Uhr auf dem hiesigen Seegerichte einzufinden, ihre Ansprache anzugeben, und zu begründen, widergenfalls sie zu gewärtigen, daß sie mit ihrer Ansprache, und erwanigen bisherigen dinglichen Rechten, præcludiret, und die Kaufgelder an die Witwe Wulffen, und dem Segelmacher Kruth, ausgezahlet werden sollen. Signatum Stettin, im Seegerichte, den 14ten Juli, 1770.

26. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Bei den Stadtgerichten zu Preßlow, soll des Ordonnanzwirth Schusterer Haus, Schulden halber an den Meistbietenden mit der gerichtlichen Taxe von 609 Rthlr. 3 Gr. verkauft werden, und stehen Termi ni licitationis & resp. adjudicationis auf den 10ten April, 12ten Junii und 14ten Augusti a. c. ab; wozu Creditores ad liquidandum & verificandum sub præjudicio citiret sind.

Eben daselbst ist auch des Brantweinbrenners Adolph Lange, auf der Neustadt belegenes Haus, mit Zubehör, Schulden halber cum Taxa judiciali à 771 Rthlr. subhaftiret, und stehen Termini licitationis & adjudicationis auf den 10ten April, 12ten Junii und 16ten Augusti a. c. an; wozu Creditores ad liquidandum sub præjudicio vorgeladen sind.

Dennach die Witwe Kluthen zu Drehelow, Amtes Spantekow, ad Concursum provocret, und Termi ni liquidationis peremtorii auf den 23ten Juli, den 20sten Augusti und den 10ten September a. c. aufgesetzt worden; so werden Creditores des verstorbenen Arrendatoris Kluth hiermit sub pena præclusi citiret, in gedachten Terminen des Vormittags um 8 Uhr vor hiesigem Amtsgerichte ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, oder zu gewarten, daß mit Ablauf des letzten Terminus Acta für geschlossen angenommen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie nicht weiter damit gehabret, sondern abgewiesen werden sollen. Decretum Spantekow, den 20en Juli, 1770.

Königliches Amtsgericht hieselbst.
Da die Witwe Petri genöthiget, folgende Grundstücke öffentlich zu verkaufen, als: einen Morgen Acker im Brüggenbruch, welcher taxiret ist 35 Rthlr.; einen halben Morgen Acker im untersten Bruch, welcher taxiret ist 20 Rthlr.; einen Morgen Acker am Fährberge, welcher taxiret ist 10 Rthlr.; einen Morgen Acker im Zehndselbe, der gegen 60 Rthlr. verpfändet ist; einen Morgen Acker im Vossfelde, der taxiret ist zu 45 Rthlr.; und dazu Termimi subhastacionis auf den 7ten August, 28ten August, und 11ten September anberahmet worden; so wird solches dem Publico bekannt gemacht, und können nicht nur Liebhabere in besagten Terminen zu Rathause erscheinen, und in ultimo Termino gegen ihr Meistgebot des Zuschlages gewärtig seyn; sondern es werden zugleich auch Creditores, oder wer sonst ex quocunque capite an bemeldete Grundstücke Prætensiones haben möchte, eitirt und geladen, in denen ermeldeten Terminis zu Rathause zu erscheinen, und ihre Forderungen zu justificiren, widergenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Decretum in Judicis Treptow an der Tollense, den 21ten Juli, 1770.

Da der Schneider Altermann G. Gr. Wegmann in Jarmen, sein Wohnhaus cum pertinentiis, an den Bötticher Göbbken daselbst für 130 Rthlr. verkauft; So werden des Verkäufers Creditores hierdurch peremtorii vorbeschieden, in Termino den 12ten Augusti c. a. Vormittags um 2 Uhr an Gerichtsstelle ihre Prætensa sub pena juris ohnfehlbar zu liquidieren.

Zu Usedom hat die Musicaenten-Witwe Jülichen, ihr Haus samt Pertinentien, für 190 Rthlr. an den Schuster Lunn, und 2 Scheffel Acker im tiefen Lande, für 70 Rthlr. an die Frau Heidmannen verkauft. Zur Vor- und Ablassung ist Termminus auf den 21ten Augusti c. angesetzt; in welchem sich Contradicentes & Creditores, wosfern sie nicht præcludir seyn wollen, zu melden haben.

Auf Anuchen des Lieutnants Siegmund Heinrich Bogislav von Damitz auf Arnhausen, und dessen Ehegenofinn, geborne von Wolden, betreffend den, von dem von Damitz nachgeführten Specialindult, warden alle und jede Creditores, so an dessen Vermögen ein Jus crediti, oder sonstigen Anspruch, zu haben verswynnen, um sich wegen des gesuchten Moratorium zu erklären, hiermit öffentlich in Termino den 28ten September a. c. vor dem Königlichen Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, vorgeladen, sub comminatione, daß diejenigen Creditores, welche in Termino prædicto nicht erscheinen, und ihre Forderungen an Zinsen oder Capital liquidiren, nicht gehabret, sondern pro Consentibus geachtet, mit denen sich meldenden Creditoren aber allein verhandelt, und ohne auf die abwesenden zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung verfüget, und der von Damitz und dessen Ehegenofinn allenfalls prædictis præstandis zum Specialindult verstatte werden soll. Signatum Eöslin, den 4ten Juli, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Zu Stolpe hat bereits unterm 24ten November 1768, der Feldinspector Strölow, ein vor dem Holzenthore, zwischen des Kaufmanns und Bernsteinhändlers Jarkens, und des Fuhrmanns Fleischfressers, Beckern, gelegenes Viertel Acker, um und für 100 Rthlr., von der Catharina Thieden, und ihrem Eratore, dem Fuhrmann Fleischfresser, gekauft, und den Kaufschilling baar bezahlt: Als nun Käufer unterm 23ten Junii a. c. gerichtlich angehalten, Creditores zu seiner Sicherheit zu adeniren; so werden hierdurch alle und jede, welche an diesem Acker eine Ansprache zu machen, oder dem Verkauf zu widersprechen,

brechen, Recht zu haben vermeynen, citiret, sich in Terminis den 22ten Julii und 23ten Augusti, höchstens und sünemlich aber in ultimo den 27ten September a. c. des Vormittags um 11 Uhr daselbst zu Rathause einzufinden, ihre Forderungen und vermeintliche Rechte anz und auszuführen, oder zu gewässigen, daß sie damit prækludiret; von diesem Recht auf ~~immerwährend akademisch~~ verjeye dem Käufer addiciret werden soll.

27. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind bey dem Schulzen Preis zu Wierow, im Colbatzchen Amts belegen, 312 Rthlr. Kindergeld, in jekinen Preußischen Courant, vorrätig, welche auf eine sichere Hypothek ausgeliehen werden sollen; wer solche benötiget ist, und gehörige Sicherheit bestellen kann, hat sich bey gedachten Schulzen Preis daselbst zu melden.

Es ist ein kleines Capital, von 100 Rthlr., in der Witwenkasse des Alten-Stettinischen Synodi vorrätig, welches zinsbar bestätigt werden soll; wer solches benötiget ist, und den Consens Eines Königlichen Consistorii herbei schaffen kann, muß sich in der Präpositur alhier selbst melden.

213 Rthlr. 16 Gr. Capital eines Legati stehen parat, und sollen zum consensu des Königl. Consistorii auf liegende Grundstücke zinsbar ausgethan werden; wovon bey dem Regierungs-Secretario Lücken zu Stettin nähere Nachricht zu erhalten ist.

Da einige baare Gelder vorrätig, und Pöste von 50, 100, 200 und mehr hundert, auch einige tausend Rthlr. zinsbar bestätigt werden können; So haben sich diejenigen, welche dergleichen benötiget sind, und gesetzmäßige Sicherheit dergestalt, daß das Wormundschafts-Collegium darin zu willigen vermag, geben können, dessfalls zu melden. Es sind auch die unterschiedene Pöste im Nachhange der Kanzelle zu ersehen. Signatum Stettin den 2ten Augusti, 1770.

Königl. Preuß. Wormundschafts-Collegium.

28. Avertissements.

Da über des in der Nacht vom 4ten May c. von hier heimlich entwichenen Lohgärber Meister Joachim Friederich Peter Kleinen hinterlassenes Vermögen, Concursus Creditorum ex officio eröffnet, und sowohl Creditores ad liquidandum, als auch der entwichene Schuldner Johann Friederich Peter Klein, nebst dessen Ehefrau, Christine geborene Figelohnen, durch die hieselbst und in Stolpe adfigirte Edictales, erga Terminum den 21sten September c. vor hiesigem Stadtgerichte zur Verantwortung vorgefordert worden, sub comminatione, daß die ausbleibende Gläubiger von dem hinterlassenen Vermögen abgewiesen, der Schuldner und dessen Ehefrau aber im Ausbleibungs-falle für mutwillige Banqueroutiers geachtet, und nach Vorschrift der Rechte wider sie criminaliter verfahren werden soll; So wird solches hiedurch nochmals öffentlich bekannt gemacht. Gegeben Cöslin, den 7ten Juli, 1770.

Bürgermeistere und Rath.

Es soll die Lieferung der Fourage, welche pro 1770 bis 1771 zu Verpflegung der, in der Provinz Neumark stehenden Cavallerie, sowohl in denen Guarnisons, als während der Exercier-Zeit und bey der Revue soweit erforderlich seyn wird, als die Neumärkische Kreiser solche nicht selbst liefern können, die Entrepreneurs überlassen werden. Da nun zu Bestimmung der Preise für die zu liefernde Naturalien vor der Königl. Neumärkischen Kriegs- und Domänen-Cammer, Terminus licitationis auf den 7ten August c. ansteht; so können diejenige, welche gesonnen sind, die Lieferung entweder für sämtliche, oder nur für einige Esquadrons und Compagnien, in denen Guarnisons, während der Exercier-Zeit und bey der Revue zu übernehmen, am bemeldeten Tage des Morgens um 8 Uhr auf der Cammer zu Cöstrin sich einfinden, ihre Offertes ad protocolum geben, und gemäßigten, daß mit denjenigen, welche die annehmlichste Conditions und Preise eingehen, bis auf älterhöchst Approbation Sr. Königl. Majestät contrahiret werden sollte; wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß, wenn jemand nicht in Person erscheinen könnte, dessen Commissionair mit hinlanglicher Vollmacht versehen seyn muß. Signatum Cöstrin, den 19ten Juli, 1770.

Königl. Preuß. Neumärkische Kriegs- und Domänen-Cammer.

Zu Naugardten in Hinter-Pommern verläßet in Termino den 17ten Augusti c. die verwitwete Frau Reinsche, ihr in der Stargardschen Thor-Straße, zwischen der Wieke Molius, und des Pantoffelmachers Wagner inne gelegenes Wohnhaus, cum annexis, an den Chirurgum Glaube. Wer ein Jus contradicendi zu haben vermeinen sollte, hat solches in Termino præfijo sub pena juris geltend zu machen. Naugardten, den 22ten Juli, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Zu Pößig verkaufet der Brandweinbrenner David Manthee, sein in der Ritterstraße, zwischen dem Herrn Cömmere Stüwerde, und dem Schiff-Zimmermann Erdmann Diederich belegenes Haus, nebst der zugehörigen Wiese, an den Schuster Meister David Duchow; Terminus zur Vor- und Abläffung ist auf den 6ten Augusti a. c. præfigiret. Contradicentes haben sich in obenannten Termino alhier zu Rathause Morgens um 9 Uhr sub pena præclus zu melden.

Den

Den 4ten Augusti c. soll der zu Kosow verstorbenen Anna Maria Möllern, vermieteten Ehrenkampt, in des Bürgermeister Stisser Behausung, zu Garz publicirt werden; welches Interessentibus nachrichtlich verauaß gemacht wird.

In Schlawe verkaufet der Bürger und Schneider Meister Ollermann, seine Wohabude, zwischen der Witwe Hildebrandten, und dem Colonist Müller belegen, an die Witwe Quackenburgs für 60 Rthlr. Derminus zu gerichtlicher Vollziehung dieses resp. Verkaufes und Kaufes ist auf den 24sten Augusti c. angesetzt, in welchem sich diejenigen, so an dieser Bude eine Forderung haben, daselbst zu Rathause einfinden, und solche deduciren müssen, sonst haben sie der Präclusion zu gewarten.

Zu Creptow an der Tollense, verkaufet der Bürger Jochen Kunzmann, einen Morgen Acker im Feldwriebel, im mittelsen Schlage, zwischen dem Bürger Abrecht Reuter, und dem Müller Lenz zu Tegleben; welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Es hat der Bürger und Krieger Meister Johann Kühnert zu Colberg, das in der Badstüber Strasse belegene Witwe Schulzische Wohn- und Brauhaus, zwischen des Bürger und Brauverwandten Herrn Kirchhoff, und der Häusgen-Strasse belegene Echhaus, mit Hinter-Gebäuden, Stallung, Recht und Gerechtigkeiten erlich gekauft; welches dem Publico zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird.

Auf Anhalten der Wehemutter Reinhardtin, welche an Dorothea Sophia Sartorius, deren Aufenthalt unbekannt ist, wegen einer Aliment-Forderung à 26 Rthlr. Klage erhoben, ist selbige editaliter vorgeladen worden, in Termino den 21sten October c. beym Verhör ihre etwaige Einwendungen anzuhören, mit der Verwarnung, daß sie sonst derselben verlustig geachtet, und auf der Klägerin einseitigen Antrag rechtlich erkundt werden soll; welches derselben hierdurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatur Stettin den 22sten Junii, 1770.

Königl. Preuß. Pommersche und Caminsche Regierung.

Da der Erbzins-Wächter Casper Schönrock zu Damerow entschlossen, sein Erbzins-Berwerck Damerow, im Greifenhagenschen Eigenthum, an dem Creys-Einnehmern Herrn Steindorf zu verkaufen; So können diejenige, so einen Anspruch auf diesen Erbzins-Guth zu haben vermeynen, sich in Terminis auf den 4ten und 18ten August, wie auch 1sten September a. c. auf dem hiesigen Rathause Vormittags um 9 Uhr melden. Greifenhagen, den 20sten Julii, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Es ist auf der Königl. Land Reuthen, und zwar vor dem Zimmer, ein Kasten, worin Brieffachten, die Correspondenz mit denen Aemtern und dergleichen eingepackt gewesen, mit Gewalt eröffnet, und solches mehretheils daraus entwandt; Es wird also ein jeder gewarnt, davon nichts an sich zu kaufen, oder wenn solches von von Hackern und sonst jemanden geschehen seyn sollte, so muß bemeldeter Land Reuthen, wann sich der Inhaber nicht in Strafe im Nachbleibungsfall versetzen sehen will, davon sogleich Nachricht gegeben wer...

Es wird hiermit auf besondere Veranlassung Einer Königl. Hochpreislichen Pommerschen Regierung öffentlich bekannt gemacht, daß ein Jägerbursche auf sein geladenes Gewehr nicht acht gehabt, wegen des durch einen Dienstungen in dem Amte Creptow damit veranlaßten Unglücks, mit 3 monatlicher Bestrafungs-Arbeit bestraft worden.

29. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 26sten Julii, bis den 2ten Augusti, 1770.

Bey der St. Nicolaikirche: Michael Maah, Bürger und Schiffser allhier, mit der Frau, Regina Elisabeth Bugdalen, weiland Michael Nicolaus Dittmers, Bürgers und Schiffers allhier, nachgelassenen Frau Witwe.

30. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 26sten Julii, bis den 2ten Augusti, 1770.

Den 29ten Julii: Der Kaufmann Herr Silberberg, aus Leipzig, und der Kaufmann Herr Legos, aus Frankfurt am Main, logiren im Prinz von Preussen.

Den 31sten Julii: Der Herr von Eickstadt, aus Tantow, und der Kaufmann Monsieur Behris, aus Königsberg, logiren in den 3 Kronen. Der Kaufmann Herr Harloff, aus Danzig, logiret bey dem Kaufmann Herrn Pingell.

Den 1sten Augusti: Der Oberlieutenant Herr von Teuffel, und der Regimentsquartiermeister Herr Huffnagel, beyde von dem Hochlöblichen von Wunschischen Regimente aus Prenzlau, logiren bey dem Kaufmann Herrn Pingell. Der Kaufmann Herr Bettendorf, aus Nauen, logiret in den 3 Kronen. Der Lieutenant Herr Brez, von dem Hochlöblichen von Ziebenischen Hussarenregimente aus Berlin, logiret bey der Witwe Lüftten.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 25. Juli, bis den 1. Aug. 1770.

- Gottfried Achendorff, dessen Schiff Philippina, von Stolpe mit Ballast.
 Jacob Mageritz, dessen Schiff Maria, von Usedom mit Getreide.
 Gottfried Kiesow, dessen Schiff die Hoffnung, von Schwienemünde mit geborgten Schiffsgärtath.
 Uldreck Ducken, dessen Schiff die junge Malena, von Amsterdam mit Ballast.
 Lotte Heeren, dessen Schiff die Gerechtigkeit, von Amsterdam mit Ballast.
 Hendrick Jansen Meinz, dessen Schiff die Frau Alleta, von Amsterdam mit Ballast.
 Jacob Ides, dessen Schiff die zwey Geschwister, von Amsterdam mit Ballast.
 Hildeck Ducken, dessen Schiff die 2 Gebrüder, von Amsterdam mit Ballast.
 Jeremias Jansen, dessen Schiff die Eintracht, von Amsterdam mit Ballast.
 Christian Wallmoth, dessen Schiff die Hoffnung, von Colberg mit Ballast.
 Rigte Ihnen, dessen Schiff die Gerechtigkeit, von Amsterdam mit Rothholz.
 Nikel Claesen, dessen Schiff der junge Pranger, von Amsterdam mit Ballast.
 Christoph Plogradt, dessen Schiff Catharina, von Villau mit Königl. Mehl.
 Jan Harms, dessen Schiff der junge Harm, von Hamburg mit Stückgüther.
 Johann Lobeck, dessen Schiff die Hoffnung, von Demmin mit Getreide.
 Christian Welzien, dessen Schiff Elisabeth, von Anklam mit rauch Leder.
 Andreas Samuelis, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Wein und Zucker.
 Daniel Schulz, dessen Schiff Maria, von Schwienemünde mit Tallow und Lichte.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 25. Juli, bis den 1. Aug. 1770.

- Daniel Blanc, dessen Schiff Frau Charlotta, nach London mit Planken, Piep-, Ophost- und Sonnenstäbe.
 Ibe Rhode, dessen Schiff Friederich, nach Petersburg mit Stückgüther.
 Hans Hansen Holm, dessen Schiff Ebenezar, nach Bergen mit Brennholz.
 Christian Welzien, dessen Schiff Elisabeth, nach Anklam mit Meßgäther.
 Christian Krüger, dessen Schiff Mattheus, nach Volkast mit etwas Br. Wasser.
 Joachim Haubus, dessen Schiff Elisabeth, nach Colberg mit Stückgüther.

- Joachim Zimmermann, dessen Schiff Mars, nach Schwienemünde mit Salz.
 Joachim Schauer, dessen Schiff Christina Benigna, nach Stolpe mit Salz.
 Johann Peters, dessen Schiff Emanuel, nach Anklam mit Meßgäther.
 Carl Friedr. Hürstel, dessen Schiff Tobias, nach Königsberg mit Salz und etwas Stückgüther.
 Joachim Schröder, dessen Schiff Maria Elisabeth, nach Colberg mit Kalksteine und Stückgüther.
 Niels Hammer, dessen Schiff Johannes, nach Demmin mit Meßgäther.
 Jacob Moderow, dessen Schiff Michael, nach Colberg mit Kalkstein und Brennholz.
 Johann Nahmush, dessen Schiff Catharina, nach Anklam mit Salz.
 David Ploghöft, dessen Schiff Susanna Elisabeth, nach Colberg mit Kalkstein und Brennholz.
 Michel Blanc, dessen Schiff l'Esperance, nach Colberg mit Kalksteine, Toback und Stückgüther.
 George Martin Eggert, dessen Schiff Friederica Maria Dorothea, nach Königsberg mit Salz.
 Martin Conradt, dessen Schiff die Hoffnung, nach Colberg mit Kalkstein und Eisen.
 Martin Domstren, eine Jacht, nach Schwienemünde mit Piep-, Ophost- und Sonnenstäbe.
 Joachim Bugdahl, dessen Schiff der Engel, nach Colberg mit Kalksteine und Brennholz.
 Max Finjen, dessen Schiff Fortuna, nach Odensee mit Sparrn, Bohlstücken, Klapp- und Brennholz.
 Martin Stobwase, dessen Schiff Johannes, nach Schwienemünde mit Piep- und Ophoststäbe.
 Andreas Ketelbäther, dessen Schiff Regina Dorothea, nach Colberg mit Kalkstein und Brennholz.
 Christian Dinnies, dessen Schiff Emanuel, nach Flensburg mit Kisen- und Hohlglas.
 Andreas Stoffregen, dessen Schiff Regina Maria, nach Schwienemünde mit Salz.
 Martin Gaude, dessen Schiff Maria Christina, nach Königsberg mit Salz.
 Christian Fischer, dessen Schiff Regina Elisabeth, nach Colberg mit Brennholz.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 25. Juli, bis den 1. August, 1770.

	Winspel	Scheffel
Weizen	21.	16.
Rogggen	320.	22.
Gerste	12.	1.
Malz	22.	4.
Haber		3.
Erbsen		2.
Buchweizen		
Summa	377.	
		31. Wölle

31. Wolle und Getreide Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.
Vom 25ten Juli, bis den 2ten Augusti, 1770.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbse, der Winsp.	Buchweiz., der Winsp.	Habere,
Anklam	3 R. 8 G.	30 R.	23 R.	15 R.	14 R.	12 R.	22 R.	20 R.	36 R.
Bahn	Hat	nichts	eingesandt.						
Belgard	4 R.	46 R.	27 R.	16 R.	17 R.	12 R.	30 R.	44 R.	
Beervalde	Haben	nichts	eingesandt.						
Bublitz									
Bütow									
Camin	4 R. 8 G.	36 R.	26 R.		16 R.				36 R.
Colberg		44 R.	27 R. 12 G.	17 R.		14 R.	26 R.		
Öbelin	Hat	nichts	eingesandt.						
Östlin									
Daber	5 R.	36 R.	28 R.	16 R.		10 R.			32 R.
Damm									
Demmin									
Fiddichow									
Freyenwalde	Haben	nichts	eingesandt.						
Gars									
Gollnow		40 R.	28 R.	20 R.	20 R.	18 R.	28 R.		
Greifenberg									
Greifenhagen									
Gülow									
Jakobshagen									
Jarmen	Haben	nichts	eingesandt.						
Labes									
Lauenburg									
Massow									
Naugardten									
Neuwarp									
Palewall	4 R. 12 G.	32 R.	24 R.	16 R.	16 R.	12 R.	24 R.	24 R.	40 R.
Penkun	5 R.	31 R.	25 R. 12 G.		17 R.				26 R.
Mathe	Hat	nichts	eingesandt.						
Völk									
Pöllnow									
Pölzin	Haben	nichts	eingesandt.						
Pritz									
Ratzbuhr									
Regenwalde									
Rügenwalde	3 R. 16 G.	48 R.	26 R.	16 R.	16 R.	12 R.	26 R.	48 R.	48 R.
Rummelsburg	Hat	nichts	eingesandt.						
Schlawe									
Stargard	4 R. 20 G.	31 R.	25 R.	16 R.	18 R.		26 R.		
Stepenitz	Hat	nichts	eingesandt.						
Stettin, Alt	5 R.	31 R.	15 R. 12 G.		17 R.	13 R.	27 R.		30 R.
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt.						
Solpe	13 R. 8 G.	52 R.	23 R.	16 R.					26 R.
Schwienemünde	Haben	nichts	eingesandt.						
Tempelburg									
Treptow, D. Post.		30 R.	22 R.	14 R.	16 R.	10 R.	22 R.		24 R.
Treptow, H. Post.	Hat	nichts	eingesandt.						
Uckermünde	3 R.	34 R.	25 R.	18 R.	18 R.	14 R.	26 R.		36 R.
Usedom									
Wangerin									
Werben	Haben	nichts	eingesandt.						
Wollin									
Zachan									
Zanow		52 R.	28 R.	18 R.		12 R.			

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, wie auch in allen Pommerschen Postämtern, für 1 Gr. zu bekommen.